

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**,
die am

Mittwoch, dem 14. Dezember 2016,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Ernennung und Vereidigung des gewählten Beigeordneten
3. Haushalt 2017
- Haushaltssatzung
4. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
5. Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
6. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2017
7. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
hier: Störstoffe im Bioabfall

8. 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013
9. Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
hier: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2017
10. Gebührenkalkulation 2017 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren
11. 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RLG
2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG
12. Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 22.01.2016
hier: Antrag BG-Fraktion vom 30.11.2016
13. Wohnheim Eilmsen, Wasser- Heizungsversorgung für den „Block 2“
hier: Erneuerung der abgängigen Verbindungsleitung zwischen Block 1 und Block 2 für die Wasserversorgung
14. Personal / Stellenplan 2017;
hier: Aufhebung des Sperrvermerks auf der Stelle EG 5 „Hausmeister für den Asylbereich“
15. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016
16. Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung in den Flüchtlingsunterkünften ehemalige Hauptschule und Eilmsener Wald;
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.12.2016
17. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Fortsetzung des Abfuhrvertrages zwischen der Gemeinde Welper und der Veolia Umweltservice West GmbH
2. Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstückes im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Raiffeisengeländes
hier: Antrag der LRD Welper GmbH & Co. KG vom 16.11.2016
3. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht
4. Unterstützung im Finanzbereich der Gemeinde Welper durch die Gemeinde Bad Sassendorf; Abrechnung der erbrachten Leistungen
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des HFA vom 30.11.2016

5. Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung in den Flüchtlingsunterkünften ehemalige Hauptschule und Eilmsener Wald;
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.12.2016
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggemüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 01.12.2016

Bürgermeister	<i>Sdun 1.12.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob 11/12-16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	14.12.2016				

Ernennung und Vereidigung des gewählten Beigeordneten

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.12.2016:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 Herrn Camillo GARZEN zum Beigeordneten der Gemeinde Welper gewählt und zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zum Kämmerer bestellt.

Angesichts des nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW bestehenden kommunalaufsichtlichen Beanstandungsrechts wurde die Angelegenheit der Kommunalaufsicht des Kreises Soest als Aufsichtsbehörde zugeleitet. Bedenken wurden seitens der Aufsichtsbehörde gegen die Ernennung des Herrn Garzen zum Beigeordneten der Gemeinde Welper nicht erhoben.

Herr Garzen wird das Amt des Beigeordneten zum 01.01.2017 antreten und ist als kommunaler Wahlbeamter für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung. Er wird daher in seiner ersten Amtszeit in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 LBesG eingruppiert.

Gemäß § 71 Abs. 6 GO NRW werden kommunale Wahlbeamte vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt vereidigt.

Die Eidesformel entspricht dem beamtenrechtlichen Diensteid nach § 46 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW).

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe“.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 16.11.2016

Bürgermeister	<i>Schon 16.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Sachbearbeiter	<i>Por. 16.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	30.11.2016	<i>ohne Beschluss</i>			
HFA	<i>1</i>	oef	13.12.2016				
Rat	<i>3</i>	oef	<i>14.12.16</i>				

Haushalt 2017 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2016** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2016 am 25.10.2016 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 26.10.2016 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 27.10.2016. In der Zeit vom 27.10.2016 bis 15.11.2016 konnten Einwohner oder Abgabepflichtigen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 30.11.2016 wie folgt vor:

Ergebnisplanung/Finanzplanung (laufende Verwaltungstätigkeit)

A.) Erträge

1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung die 1. Modellrechnung zum GFG vor. Hier ergaben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen für das Planjahr 2017.

Es wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze entsprechend der Anlage A anzupassen.

Durch die Veränderungen im GFG ist die Anlage 4 zum Haushaltssanierungsplan 2017 (HSP 2017) für das Haushaltsplanjahr 2017 entsprechend anzupassen. Siehe angefügte überarbeitete Anlage 4 HSP 2017! Die Ausführungen im HSP 2017 auf der Seite 54 und in den allgemeinen Ausführungen (Seite -V-7-) sind entsprechend anzupassen!

B.) Aufwendungen

1. Beratung für Neuabschlüsse der Konzessionsverträge

Für den Neuabschluss der Strom- und Gaskonzessionen (Laufzeit 20 Jahre) ist aufgrund der komplexen rechtlichen Anforderungen die Beratung durch erfahrene Kanzleien erforderlich. Das Büro Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB hat mit ca. 25.000 € von den angefragten Firmen das wirtschaftlichste Angebot als Pauschalpreis unterbreitet und soll das Verfahren rechtlich begleiten.

Finanzplanung (Investitionstätigkeit)

C.) Allgemeine Investitionspauschale

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG beträgt die allgemeine Investitionspauschale nunmehr rund 921.600 € (+13.200 €). Der Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2017 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlagen:

Anlage A: Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017

Anlage B: Veränderung Haushaltssanierungsplan (Anlage 4)

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 14.12.2016

Nachfolgend erhalten Sie weitere eingearbeitete Veränderungsvorschläge der Verwaltung hinsichtlich des Haushalts 2017.

Zu den einzelnen Punkten ist folgendes anzumerken (auch aus den einzelnen Excel Tabellen ersichtlich):

Anlage A (Laufende Verwaltungstätigkeit):

Erträge:

1. Grundschule Borgeln:
Die Reparatur der Überdachung des Schulhofs i. H. v. 10.000 € soll aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ finanziert werden.
2. Grundschule Borgeln:
Die Reparatur Sonnenschutz Südfassade i. H. v. 38.000 € soll aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ finanziert werden.
3. Leistungen für Asylbewerber:
Die Gemeinde Welper rechnet nach neuen Erkenntnissen mit ca. 22 weniger Flüchtlingszuweisungen (22*10.392 € =228.624 €; gerundet 229.000 €).
4. Räumliche Planung; Entwicklung:
Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg darf der Zugang der Fördermittel (ILE-Förderung) nicht für das Jahr 2017 eingeplant werden. Mit der Auszahlung der Fördermittel ist erst nach Durchführung der Maßnahme zu rechnen. Es ist mit einer mehrjährigen Auszahlung nach dem Jahr 2017 zu rechnen.

5. Steuern, Zuweisungen, Umlagen:
Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung die 1. Modellrechnung zum GFG vor. Hier ergaben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen für das Planjahr 2017 (+25.300 Euro). Diese Veränderung wurde bereits in der Beschlussvorlage vom 16.11.2016 mitgeteilt.

Aufwendungen:

6. Feuerwehr:

Wie bereits von Herrn Schumacher in der E-Mail vom 28.11.2016 mitgeteilt, ist die Maßnahme Gefährdungsbeurteilung überprüft worden. Die Verwaltung macht daher für die Gefährdungsbeurteilung (Investitionen) folgenden Änderungsvorschlag: Die Maßnahme wird zu 50% investiv und zu 50 % konsumtiv veranschlagt. In der Aufwandsposition (konsumtiv) sind daher 15.000 € zusätzlich zu veranschlagen, bei den Investitionen für 2017 verringern sich diese auf 15.000 €.

- 7-11. Leistungen für Asylbewerber:

Die Gemeinde Welper rechnet nach neuen Erkenntnissen mit ca. 22 weniger Flüchtlingszuweisungen. Dadurch ergibt sich eine Flüchtlingsreduzierung von 220 auf 198 Personen. Die eingepflegten Aufwendungen auf den Konten 533101 - 533105 sind in dem Bereich „Leistungen für Asylbewerber“ aus diesem Grund um 9 Prozent zu kürzen. Dies entspricht einer Gesamtsumme von ca. 162.260 €.

12. Bereitstellung sozialer Einrichtungen:

Aufgrund der zwischenzeitlichen Abgängigkeit einer Leitung zwischen den Gebäuden der Wohnheime in Eilmsen besteht sofortiger Handlungsbedarf, sodass die Maßnahme „Dämmung der Verteilleitungen“ bereits im Jahr 2016 umgesetzt werden soll (siehe Beschlussvorlage RAT 14.12.2016). Somit erübrigt sich die Maßnahme „Dämmung der Verteilleitungen“ für das Jahr 2017.

13. Bereitstellung sozialer Einrichtungen:

Der Betrag für den Pförtnerdienst soll von 360.000 € auf 300.000 € gekürzt werden.

14. Steuern, Zuweisungen, Umlagen:

Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage, Nach Regionalisierung der Novemberschätzung 4,5 Prozentpunkte statt 5 Prozentpunkte.

15. Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft:

Für den Neuabschluss der Strom- und Gaskonzessionen (Laufzeit 20 Jahre) ist aufgrund der komplexen rechtlichen Anforderungen die Beratung durch erfahrene Kanzleien erforderlich. Das Büro Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB hat mit ca. 25.000 € von den angefragten Firmen das wirtschaftlichste Angebot als Pauschalpreis unterbreitet und soll das Verfahren rechtlich begleiten. Diese Veränderung wurde bereits in der Beschlussvorlage vom 16.11.2016 mitgeteilt.

Die Veränderungen der Verwaltung ergeben ein verändertes Jahresergebnis für das Jahr 2017 von +16.610 €. Dies ist eine Verbesserung von 7.560 € gegenüber dem Ergebnis des HH-Entwurfs 2017 (+9.050 €).

Anlage B (Investitionstätigkeit):

Zum größten Teil sind die Veränderungen der Anlage A (Laufende Verwaltungstätigkeit) identisch zu der Anlage B (Investitionstätigkeit). Zwei Ergänzungen sind lediglich in der Anlage B (Investitionstätigkeit) zu erläutern/hinzuzufügen.

Einzahlungen:

1. Steuern, Zuweisungen, Umlagen:

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG beträgt die allgemeine Investitionspauschale nunmehr rund 921.600 € (+13.200 €). Der Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen. Diese Veränderung wurde bereits in der Beschlussvorlage vom 16.11.2016 mitgeteilt.

Auszahlungen:

2. Der Ansatz für die Neubeschaffung eines ELW 1 für die LG Welper wird von 145.000 € auf 45.000 € reduziert. Die Reduzierung ist dadurch begründet, dass bereits ein gebrauchter ELW im Jahr 2016 aus dem Kreis Warendorf angeschafft wurde. Für das Jahr 2017 ist hier lediglich mit investiven Maßnahmen i. H. v. 45.000 € (Herrichtung des Fahrzeugaufbaus ca. 25.000 € u. den Einbau des Digitalfunks samt Zubehör von 20.000 €) zu rechnen. Es wird hier auf die Antwort per E-Mail zu den Fragen der CDU-Fraktion vom 25.11.2016 verwiesen.

Die Veränderungen der Verwaltung ergeben ein verändertes Jahresergebnis für das Jahr 2017 von +123.710 €. Dies ist eine Verbesserung von 150.760 € gegenüber dem Ergebnis des HH-Entwurfs 2017 (-27.050 €).

Anlage C (Veränderungen Maßnahmenprogramm):

Die Erläuterungen zu den Veränderungen im Maßnahmenprogramm sind zum größten Teil bereits in den oben genannten Absätzen erläutert. Durch den Ratsbeschluss vom 23.11.2016 wurde festgelegt, dass das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sowie das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in einer Summe ausgewiesen werden. Die vorgeschlagenen, einzelnen Maßnahmen würden auf 0 € gesetzt. Welche Maßnahmen über die vorab genannten Förderprogramme konkret umgesetzt werden, wird zu Beginn des neuen Jahres (2017) durch die Fachausschüsse/ den Rat beschlossen.

Die Gesamtsumme verändert sich von 916.900 € auf 927.900 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2017 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 16.11.2016

Bürgermeister	<i>Schn 19.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Sachbearbeiter	<i>Por 16/11/16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	30.11.2016	<i>Keine Beschlüsse</i>			
Rat	4	oef	14.12.2016				

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Dem Rat wurde bei der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan und seinen Anlagen in der Sitzung am 26.10.2016 mitgeteilt, dass eine Änderung der Realsteuer-Hebesätze geplant ist. Unter der laufenden Nummer 15 der Anlage 2 HSP 2017 und den Ausführungen im HSP 2017 auf der Seite 50 wird folgende Änderung der Realsteuer-Hebesätze vorgeschlagen:

Steuerart	Hebesätze 2016	Hebesätze 2017	Veränderung
Grundsteuer A	485%	485%	0 Prozentpunkte
Grundsteuer B	799%	870%	+ 71 Prozentpunkte
Gewerbsteuer	450%	450%	0 Prozentpunkte

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im Entwurf vorliegende Sechste Satzung zur Änderung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung).

**Sechste Satzung vom
xx.12.2016
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die
Festsetzung der
Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 485 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 870 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer (Gemeindewirtschaftssteuer) | 450 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

- Schumacher -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 15.11.2016

Bürgermeister	<i>(Signature)</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter	<i>Por. 15/11/16</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>3</i>	oef	30.11.2016	<i>im F. Mehrheit</i>	<i>8</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
Rat	<i>5</i>	oef	14.12.2016				

Betr.: Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2017 belaufen sich auf insgesamt 629.923,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2017 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.283.335,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2017“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **6.50 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 681.132,21 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2017 zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 535.743,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 19.525,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2016 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm Beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 18.368,34 € bzw. 3.579,01 € und damit auf insgesamt 21.947,35 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wurden die Zeitanzeile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2017. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 43 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **383.564 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 44 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.224.894 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 39-41 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2013 und 2014

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Danach hat sich in den Betriebsergebnissen 2013 und 2014 insgesamt noch eine saldierende Überdeckung von insgesamt 130.599,53 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welver wird vorgeschlagen, den Überschuss aus dem Betriebsergebnis 2013 i. H. v. 103.826,48 Euro (SW 37.005,92 Euro und RW 66.820,56 Euro) vollumfänglich und den Überschuss aus dem Betriebsergebnis 2014 des SW-Anteils zu 30 % (26.773,05 Euro) in die Gebührenkalkulation 2017 einzustellen. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die noch verbliebenen Überschüsse aus dem Betriebsergebnis 2014 (70%-SW-Anteil = 62.470,45 Euro und 100%-RW-Anteil 57.403,59 Euro) in die Gebührenkalkulation 2018 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2017
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,45 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,89 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2016:

Die CDU-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu setzen. Der Antrag wird bei

3-Ja Stimmen und
7 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Die BG-Fraktion beantragt, den der Kalkulation zugrunde gelegten kalkulatorischen Zins auf 4% zu senken.

Der Antrag wird bei

1 Ja-Stimmen,
1 Enthaltung und
8 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, mit

8 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme und
1 Enthaltung

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2017
 - a) die Schmutzwassergebühr auf 3,45 €/m³ Abwasser und
 - b) die Niederschlagswassergebühr auf 0,89 €/m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

**Siebte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,45 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,89 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Kalkulation der Abwassergebühren 2017

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Ingesamt [EUR]	SW [EUR]	RW [EUR]
		Erträge			
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-21.947,35	-21.947,35	-
2		Gesamterträge	-21.947,35	-21.947,35	-
		Aufwendungen			
3		Aufwendungen			
4	5011-5032	Personalkosten	198.586,00	110.115,94	88.470,06
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	20.000,00	-	20.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	10.000,00	10.000,00	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	216.000,00	96.768,00	119.232,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	481.535,00	481.535,00	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	54.208,00	-	54.208,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	500,00	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	36.000,00	36.000,00	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	93.800,00	42.022,40	51.777,60
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	600,00	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	537,60	662,40
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	10.400,00	10.400,00	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	3.100,00	1.388,80	1.711,20
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	896,00	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	448,00	552,00
21	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	600,00	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	134,40	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	2.700,00	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.400,00	3.400,00	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.500,00	-	1.500,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	7.400,00	3.315,20	4.084,80
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	17.577,00	17.577,00	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	1.949,00	-	1.949,00
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	35.200,00	-	35.200,00
30	5711	kaulatorische Abschreibungen (SW)	149.289,00	149.289,00	-
31	5711	kaulatorische Abschreibungen (RW)	191.608,00	-	191.608,00
32	5711	kaulatorische Abschreibungen (MW)	289.026,00	129.483,65	159.542,35
33	5711	kaulatorische Zinsen (SW)	114.070,92	114.070,92	-
34	5711	kaulatorische Zinsen (RW)	201.280,44	-	201.280,44
35	5711	kaulatorische Zinsen (MW)	365.781,00	163.869,89	201.911,11
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	61.522,00	34.113,95	27.408,05
37		Gesamtaufwendungen	2.550.185,00	1.387.818,39	1.162.366,61
38		Gebührenbedarf		1.387.818,39	1.162.366,61
39		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2013		-37.005,92	-66.820,56
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2013		-	-
41		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2014 hiervon 30%		-26.773,05	-
42		bereinigter Gebührenbedarf		1.324.039,42	1.095.546,05
43		Frischwasserverbrauch (cbm)		383.564,00	
44		abflusswirksame Fläche (qm)			1.224.894,00
45		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch		3,45	
46		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche			0,89

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2017

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2017	34.057.203,03 €	19.294.910,91 €	14.762.292,12 €	4.283.335,00 €	10.478.957,12 €	629.923,00 €	681.132,21 €	6,50%

2017	10.493.658,74 €	6.170.300,66 €	4.323.358,08 €	1.226.736,00 €	3.096.622,08 €	191.608,00 €	201.280,44 €	6,50%	RW
2017	8.395.135,50 €	5.896.772,34 €	2.498.363,16 €	743.426,00 €	1.754.937,16 €	149.289,00 €	114.070,92 €	6,50%	SW
2017	15.168.408,79 €	7.227.837,91 €	7.940.570,88 €	2.313.173,00 €	5.627.397,88 €	289.026,00 €	365.780,86 €	6,50%	MW

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 2.1 Az.: 32-40-12/11	Sachbearbeiter/in: Herr Coerdts Datum: 16.11.2016

Bürgermeister	<i>Schm 17.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Spieker 16.11.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co. 16.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	30.11.2016	<i>Einstimmig</i>			
Rat	6	oef	14.12.16				

**Betr.: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
 hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

- siehe beigefügte Kalkulation vom 16.11.2016 und die beigefügte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2017 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 3,32 € sowie die Mindestgebühr auf 3,50 € festzusetzen.

und
2. die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2017

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2017

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	8.774,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.380,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	943,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	259,05 €
240 L Biotonne	<u>104,33 €</u>

13.137,38 €

: 80 Frontmeter	164,22 €
-----------------	----------

: 52 Markttage	<u>3,16 €</u>
----------------	---------------

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welver erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	675,-- €
: 52 Markttage	12,98 €
: 80 Frontmeter	<u>0,16 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	3,16 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,16 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,32 €/Meter</u>

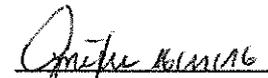
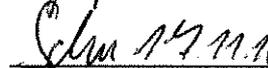
4.) Dem Rat der Gemeinde Welper wird empfohlen, für das Jahr 2017 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,32 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag


-Coerdt-

Gesehen:

 FBL 2
 BM

Dreizehnte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,32 €**.

Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den _____

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Schumacher -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter/in: Herr Coerdts Datum: 17.11.2016

Bürgermeister	<i>Schm 17.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Spitzer 17.11.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>16 17.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	30.11.2016	<i>Einstimmig</i>			
Rat	7	oef	14.12.16				

**Betr.: Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
hier: Störstoffe im Bioabfall**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

- siehe beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 -

Bei der Einsammlung von Bioabfällen besteht dringender Handlungsbedarf bezüglich der zunehmend im Bioabfall enthaltenen Störstoffe, insbesondere hinsichtlich der vielfach verwendeten Kunststofftüten.

Eine umfassende Überprüfung der Kompostqualität an den Kompostierungsanlagen in Anröchte, Soest und Werl hat zwar gezeigt, dass es mit der optimierten Aufbereitung und Absiebung derzeit noch gelingt, die heute geltenden Grenzwerte der Gütesicherung für Kompost durchweg einzuhalten. Die Anforderungen und der Wettbewerbsdruck für den Absatz von Kompost werden sich aber künftig u.a. durch die geplante Novelle der Düngeverordnung erheblich erhöhen. Entsprechend werden sich auch die Gütekriterien und die Grenzwerte für die im Kompost noch verbliebenen Störstoff-Anteile verschärfen. Anlagen-technische Möglichkeiten die Störstoff-Reste noch weiter zu reduzieren, stehen nicht mehr zur Verfügung. Schon die heute wegen des hohen Störstoff-Anteils im Bioabfall intensivierte Absiebung des fertigen Kompostes führt zu hohen Siebrestmengen und zu hohen Kosten für die Entsorgung. Seit Jahresbeginn haben sich der Behandlungsaufwand und die Kosten für diese verunreinigten Reste deutlich erhöht, was bereits 2017 zu einer Erhöhung der Kompostierungsgebühr von 71,25 €/t auf 75,00 €/t führen wird.

Aus diesen Gründen muss die Qualität der gesammelten Bioabfälle, die letztlich für die spätere Kompostqualität ausschlaggebend ist, nachhaltig verbessert und der Störstoffeintrag aus falsch befüllten Biotonnen deutlich reduziert werden. Dabei gilt es die Funktionsfähigkeit des Verwertungsweges für Bioabfälle zu erhalten und die drohende Beanstandung von insgesamt verunreinigten Bioabfallanlieferungen an den Kompostierungsanlagen sowie die damit verbundenen weit höheren Restabfall-Entsorgungskosten zu vermeiden.

Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf für die Abfallentsorgungssatzung. In der Satzung des Kreises ist seit jeher vorgegeben, dass keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden dürfen, auch dann nicht, wenn für diese ein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Diese Regelung alleine kann aber

nicht verhindern, dass bei der Einsammlung dennoch Störstoffe erfasst und an den Kompostierungsanlagen angeliefert werden. Ergänzend soll deshalb künftig klargestellt werden, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen auch durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung überprüfen müssen und nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen von der Bioabfallsammlung auszuschließen sind. Entsprechend sollen spätestens ab 2017 die Biomüllgefäße bei der Abfuhr kontrolliert und beanstandete Biotonnen nicht mehr entleert werden. Entweder sind die Fehlbefüllungen dann durch den Verursacher nachträglich auszusortieren oder der verunreinigte Bioabfall ist insgesamt als Restmüll gebührenpflichtig zu entsorgen. Hierzu sind entsprechende Regelungen in die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Welver aufzunehmen, welche in dem beigefügten Satzungsentwurf berücksichtigt worden sind.

Allgemeiner Hinweis:

Bei der aktuellen Ergänzung der in der Gemeinde Welver geltenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 im Rahmen der Ersten Änderungssatzung sind weitere Formulierungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW eingefügt worden. Nunmehr ist die Gemeinde Welver berechtigt, auch bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach dieser Satzung hinsichtlich der Altpapiertonne, die vorhandenen Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

Weitergehende Äußerungen werden durch Herrn Windsheimer von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH während der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die im Entwurf vorliegende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 zu beschließen.

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. S. 569), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl., S. 1666), des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 15.12.2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen vom 09.06.2010, im Teilbereich Altkleider vom 09.07.2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2015 (Amtsblatt Kreis Soest Nr. 15/2015 S. 9) einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 13 werden nach Absatz 7 folgende Absätze eingefügt:

- (8) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6 dieser Satzung), kann die Gemeinde Welver oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder als Restmüll (z. B. über gebührenpflichtige Restabfallsäcke der Gemeinde Welver) zu entsorgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der Gemeinde Welver im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung bereit zu stellen, deren Termin von der Gemeinde festgelegt wird. Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (9) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde Welver berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzu-

ziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

2. Die nachfolgenden Absätze alt (8) bis (10) werden neu zu den Absätzen (10) bis (12).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den _____
Az.: 72-22-03

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 16.11.2016

Bürgermeister	<i>Schm 16.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Pr. 16/11/16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>6</i>	oef	30.11.2016	<i>ohne Beschluss</i>			
Rat	<i>2</i>	oef	14.12.2016				

Betr.: Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2017. Die Kalkulation steht unter dem Vorbehalt, dass die Behälterkosten sowie die Müllkontrollen, die zu einer Erhöhung der Kosten der Bio- und Restmülltonnen führen, durch den Rat beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2017

zu billigen und

die „Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Vierundzwanzigste Satzung
vom 00.12.2016
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 00.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	122,30 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	156,37 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	259,05 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	66,36 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	104,33 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	50,71 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	17,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	24,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	24,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

Berechnung für das Jahr 2017

(Stand: 15.11.2016)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Mengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3. Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2016 - 2017
5. Anhang:

Vorkalkulation Sondergebühren

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2013

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Kalkulationsjahr 2015	Kalkulationsjahr 2016	Kalkulationsjahr 2017
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	0,02	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
120 l Restmüll	0,00	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
240 l Restmüll	0,00	22,04 €/St.	22,04 €/St.	22,04 €/St.
120 l Biomüll	0,00	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
240 l Biomüll	0,00	22,04 €/St.	22,04 €/St.	22,04 €/St.
Behälterkosten				29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen				10.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00	1,99 €/St.	1,99 €/St.	1,99 €/St.
Spermüll	0,00	17,99 €/St.	17,99 €/St.	17,99 €/St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,00	13,15 €/St.	13,15 €/St.	13,15 €/St.
wilder Müll / Straßenpapierkörbe		0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
PPK (Altpapiersamml.)	2,96	43.277,85 Euro	44.559,77 Euro	43.986,14 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 €/EW	10,70 €/EW	10,70 €/EW
Restmüll	0,00	123,00 €/t	123,00 €/t	123,00 €/t
Spermüll	0,00	123,00 €/t	123,00 €/t	123,00 €/t
Bioabfall	-5,00	75,00 €/t	71,25 €/t	75,00 €/t
Separate Systeme <i>PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott</i>	#DIV/0!	0,00 €/EW	0,00 €/EW	0,00 €/EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 €/t	49,00 €/t	49,00 €/t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 €/t*	160,00 €/t*	160,00 €/t*

Die für 2017 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Spermüll bleiben gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert (keine vertragliche Preisanpassung). Zusätzliche Kosten in Höhe von 29.750 € fallen für die laufende Ersatzbe-

schaffung und Erneuerung der Behälter an. Der Behälterbestand soll für die Sicherstellung der künftigen Abfuhr zum 01.01.2017 in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus entsteht bei der Bioabfallsammlung zusätzlicher Aufwand für die hinsichtlich der ordnungsgemäßen Befüllung der Biotonnen durchzuführenden Kontrollen (siehe auch 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter). Entsprechend dem abgeschätzten Aufwand (Schwerpunktkontrollen im Frühjahr und im weiteren Jahresverlauf wiederkehrende Stichproben) wird hierfür ein Betrag von 10.000 € angesetzt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die leicht gestiegenen Behälterzahlen sowie die vertragliche Preisanpassung. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist bereits abgezogen (z.Z. 0,96 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2017 überwiegend keine Änderungen ergeben. Lediglich bei der Kompostierungsgebühr ist wieder mit einer Anpassung von 71,25 €/t auf 75 €/t (Gebühreenniveau 2014) zu rechnen. Grund sind die seit Jahresbeginn deutlich gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Siebreste, die infolge der Störstoffbelastung in der Biotonne der Menge nach zunehmen und auch höheren Behandlungsaufwand verursachen. *Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik
(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2014	30.06.2015	Prognose 30.06.2016	Veränderungen 15 - 16 Zahl	%
Anzahl	12.048	11.976	12.090	114	0,95

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2015				Haushaltsjahr 2016			
	Jahresergebnis 15		Stand 8/15		Stand 8/16		Hochrechnung bis 31.12.16	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	150,77	1.830,33	99,29	1.205,39	102,42	1.238,20	153,62	1.857,30
Bioabfall	167,16	2.029,34	110,17	1.337,49	109,41	1.322,79	164,12	1.984,19
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	6,75	81,93	4,13	50,15	3,75	45,34	5,63	68,01
PPK	74,15	900,22	45,91	557,39	47,02	568,46	70,53	852,69
LVP	28,41	344,84	19,56	237,51	21,38	258,52	32,07	387,78
Glas	23,56	286,08	15,78	191,56	15,76	190,54	23,64	285,81
wilder Müll	0,77	9,40	0,44	5,38	0,42	5,03	0,62	7,55

	Kalkulationsjahr 2016		Kalkulationsjahr 2017		Kalkulationsjahr 2017 gegen			
	Prognosemengen 2016		Mengen 2017		Kalkulationsjahr 2016			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,07	1.900,00	157,15	1.900,00	-0,92	-0,58	0,00	0,00
Bioabfall	174,71	2.100,00	169,56	2.050,00	-5,15	-2,95	-50,00	-2,38
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	9,98	120,00	8,27	100,00	-1,71	-17,12	-20,00	-16,67
PPK	79,03	950,00	78,58	950,00	-0,45	-0,57	0,00	0,00
LVP	30,78	370,00	30,60	370,00	-0,18	-0,57	0,00	0,00
Glas	24,96	300,00	24,81	300,00	-0,15	-0,59	0,00	0,00
wilder Müll	0,83	10,00	0,83	10,00	0,00	-0,35	0,00	0,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2015/2016 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2015		Haushaltsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2017			
	Stand 12 / 15		Kalkulation 2016		Stand 08 / 16		Kalkulation 2017		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2016	
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %
Restmüll										
80 l	2.567	5.339.360	2.580	5.366.400	2.579	5.364.320	2.590	5.387.200	0,39	0,39
Füllgrad %										
120 l	980	3.057.600	970	3.026.400	974	3.038.880	970	3.026.400	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	425	2.652.000	410	2.558.400	429	2.676.960	420	2.620.800	2,44	2,44
Füllgrad %							100%	2.620.800		
Summe	3.972	11.048.960	3.960	10.951.200	3.982	11.080.160	3.980	11.034.400	0,51	0,76
Summe Füllgrad								11.034.400		
Bioabfall										
120 l	2.156	6.726.720	2.170	6.770.400	2.154	6.720.480	2.170	6.770.400	0,00	0,00
Füllgrad %							100%	6.770.400		
240 l	964	6.015.360	930	5.803.200	981	6.121.440	955	5.959.200	2,69	2,69
Füllgrad %							100%	5.959.200		
Summe	3.120	12.742.080	3.100	12.573.600	3.135	12.841.920	3.125	12.729.600	0,81	1,24
Summe Füllgrad								12.729.600		

* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfahren)

7.105 23.764.000

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

**1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren;
Festlegung der Sondergebühren)**

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 2016			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 08/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl						
Anmeldungen	156	170	107	161	150	-11,76
Abfahren						

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 114,20

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 2016			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 8/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Menge						
in	2	5	2	3	3	-40,00
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 103,57

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 2016			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 8/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Menge						
in	78	350	65	98	100	-71,43
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenom-

men. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen vollen EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,30

Festgelegter Gebührensatz: € 4,00

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 2016			Kalkulationsjahr 2017	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 8/16 Stück	Hochrechnung 16 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 16 in %
Menge in Stück	26	26	28	28	28	7,69

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 50,71

1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr vorkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

		120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung			
	Kalkulation Beistellsack 70 l	4,30 €	
	Kosten pro l Restmüll	0,06 €	
	gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l	7,38 €	14,76 €
Banderole	€ pro Stück	0,50 €	0,50 €
Verwaltung			
	zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,53 € pro Std.	9,42 €	9,42 €
	Summe	17,30 €	24,68 €
	Gebühr gerundet	17,00 €	24,00 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen
	2015	2016	2017	zum Vorjahr
	€	€	€	in %
Verwaltung				
Personalkosten	33.610,00 €	32.764,46 €	38.190,00 €	16,56
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00 €	8.009,66 €	7.730,00 €	-3,49
EDV-Kosten	5.335,00 €	5.527,44 €	5.335,00 €	-3,48
Sonstiges	- €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00
Bauhofleistungen	13.812,00 €	18.779,43 €	16.758,11 €	-10,76
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)				
Containerstandplatzreinigung				
Summe	59.567,00 €	68.080,99 €	71.013,11 €	4,31

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2017		
	Kalkulation	Kalkulation	Ist bis 08/16	Hochrechnung	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2016 in %
	netto €	brutto €	€	€	netto €	brutto €	
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	10.956,40	13.038,12			11.001,90	13.092,26	0,42
Zwischensumme	10.956,40	13.038,12			11.001,90	13.092,26	0,42
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		1.400,00	260,00	390,00		400,00	-71,43
Sperrmüll		5.950,00	3.745,00	5.617,50		5.250,00	-11,76
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		50,00	20,00	30,00		30,00	-40,00
1.100 l Papiercontainer		1.333,86		1.333,86		1.419,76	6,44
Zwischensumme	0,00	8.733,86	4.025,00	7.371,36	0,00	7.099,76	-18,71
Summe	10.956,40	21.771,98	4.025,00	7.371,36	11.001,90	20.192,02	-7,26

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a zzgl. MwSt. auch für 2017 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2017 wird aus dem Jahresüberschuss 2013 ein Restbetrag von +3.353,66 € zugeführt. Dies entspricht nur noch in etwa 1/3 des Ausgleichsbetrages, der in der Vorjahresberechnung (+ 9.963,38 €) eingesetzt wurde. Dies führt indirekt zu einem Anstieg des Gesamt-Gebührenbedarfs.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport steigen aufgrund der Zusatzkosten für den gealterten Behälterbestand und wegen der ab kommendem Jahr wiederkehrend durchzuführenden Biotonnenkontrollen um knapp 20 %.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung verändern sich aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises insgesamt nur in geringem Umfang (+0,34 %).

Die Kostenansätze im Bereich Verwaltung und Bauhof liegen entsprechend der aktualisierten Plankosten und Aufwandsverteilung um +4,31% % höher als in der Vorjahresberechnung.

Die Summe aller Kosten liegt 5,50 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie des geringeren Ausgleichsbetrages aus Gebührenüberschüssen ergibt sich schließlich eine Erhöhung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um 6,79 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2016			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
Kosten								
2.1. Sammlung und Transport								
2.1.1. Restmüll								
80 l	2.579		21,57	55.629,03	2.580		21,57	55.650,60
120 l	974		21,57	21.009,18	970		21,57	20.922,90
240 l	429		22,04	9.455,16	410		22,04	9.036,40
2.1.2. Bioabfall								
120 l	2.154		21,57	46.461,78	2.170		21,57	46.806,90
240 l	981		22,04	21.621,24	930		22,04	20.497,20
2.1.3. Papier				44.559,77				44.559,77
Summe	7.117			198.736,16	7.060			197.473,77
2.1.3. Sonderdienste								
Restmüllsäcke	98		1,99	194,03	350		1,99	696,50
Sperrmüll	161		17,99	2.887,40	170		17,99	3.058,30
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		13,15	39,45	5		13,15	65,75
wilder Müll / Straßenpapierk.			0,00	0,00			0,00	0,00
Summe				3.120,87				3.820,55
Summe				201.857,03				201.294,32
2.2. Entsorgung / Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	128.913,60			10,70	129.256,00
Entsorgung Restmüll		1.857,30	123,00	228.447,90		1.900,00	123,00	233.700,00
Entsorgung Sperrmüll		68,01	123,00	8.365,23		120,00	123,00	14.760,00
Verwertung Bioabfall		1.984,19	71,25	141.373,18		2.100,00	71,25	149.625,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		0,00	49,00	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott								
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte								
wilder Müll / Straßenpapierk.*		7,55	160,00	1.207,20		10,00	160,00	1.600,00
Summe				608.307,11				528.941,00
2.3. Verwaltungskosten								
Verwaltung								
Personalkosten				32.764,46				32.764,46
Verwaltungsgemeinkosten				8.009,66				8.009,66
EDV - Kosten				5.527,44				5.527,44
Sonstiges				3.000,00				3.000,00
Bauhoffleistungen				18.779,43				18.779,43
Summe				68.080,99				68.080,99
2.4. Mehrwertsteuer								
Nebentgelt DSD				2.081,72				2.081,72
Summe				2.081,72				2.081,72
Summa Kosten				780.326,85				800.398,03
Erlöse								
DSD								
Nebentgelt DSD				13.038,12				13.038,12
Einnahmen aus Sondergeb.								
Restmüllsäcke	98		4,00	390,00	350		4,00	1.400,00
Sperrmüll	161		35,00	5.617,50	170		35,00	5.950,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		10,00	30,00	5		10,00	50,00
1.100 l Papiercontainer	26		51,30	1.333,86	28		51,30	1.333,86
Summe Erlöse				20.409,48				21.771,98
Summe Kosten - Erlöse				759.917,37				778.626,05
Ausgleich Überdeckung 2012				9.963,38				9.963,38
Summe Kosten - Erlöse				749.953,99				768.662,67

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2017				Veränderungen 16 - 17 in %	Veränderungen 16 - 17 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
Kosten						
2.1. Sammlung und Transport						
2.1.1. Restmüll						
80 l	2.590		21,57	55.878,47	0,41	227,87
120 l	970		21,57	20.927,46	0,02	4,56
240 l	420		22,04	9.256,30	2,43	219,90
2.1.2. Bioabfall						
120 l	2.170		21,57	46.817,10	0,02	10,20
240 l	955		22,04	21.047,05	2,68	549,85
Behälterkosten				29.750,00	#DIV/0!	29.750,00
Biotonnenkontrollen				10.000,00	#DIV/0!	10.000,00
2.1.3. Papier						
				43.986,14	-1,29	-573,63
Summe	7.105			237.662,53	20,35	40.188,76
2.1.3. Sonderdienste						
Restmüllsäcke	100		1,99	199,00	-71,43	-497,50
Sperrmüll	150		17,99	2.698,92	-11,75	-359,38
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		13,15	39,45	-40,00	-26,30
wilder Müll / Straßenpapierk.			5.000,00	0,00		
Summe				2.937,37	-23,12	-883,18
Summe				240.599,89	19,53	39.305,57
2.2. Entsorgung / Verwertung						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	129.363,00	0,08	107,00
Entsorgung Restmüll		1.900,00	123,00	233.700,00	0,00	0,00
Entsorgung Sperrmüll		100,00	123,00	12.300,00	-16,67	-2.460,00
Verwertung Bioabfall		2.050,00	75,00	153.750,00	2,76	4.125,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		10,00	160,00	1.600,00	0,00	0,00
Summe				530.713,00	0,34	1.772,00
2.3. Verwaltungskosten						
Verwaltung						
Personalkosten				38.190,00	16,56	5.425,54
Verwaltungsgemeinkosten				7.730,00	-3,49	-279,66
EDV - Kosten				5.335,00	-3,48	-192,44
Sonstiges						
				3.000,00	0,00	0,00
Bauhofleistungen						
				16.758,11	-10,76	-2.021,32
Summe				71.013,11	4,31	2.932,12
2.4. Mehrwertsteuer						
Nebentgelt DSD				2.090,36	0,42	8,64
Summe				2.090,36	0,42	8,64
Summe Kosten				844.416,37	5,50	44.018,34
Erlöse						
DSD						
Nebentgelt DSD				13.092,26	0,42	54,14
Einnahmen aus Sondergeb.						
Restmüllsäcke	100		4,00	400,00	-71,43	-1.000,00
Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	-11,76	-700,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		10,00	30,00	-40,00	-20,00
1.100 l Papiercontainer	28		50,71	1.419,76	6,44	85,90
Summe Erlöse				20.192,02	-7,25	-1.579,96
Summe Kosten - Erlöse				824.224,35	5,86	45.598,30
Ausgleich Überdeckung 2013				3.353,66	-66,34	-6.609,72
Summe Kosten - Erlöse				820.870,69	6,79	52.208,02

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2017 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter),
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2013 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2013 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2013).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife ergibt bei den Restabfallbehältern gegenüber den Vorjahresgebührensätzen eine Anpassung zwischen + 1,82 % und + 4,09 %. Die Gebührensätze der Biotonnen erhöhen sich etwas deutlicher (um + 9,94 % und + 14,73 %), weil sich hier der zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit den Störstoff-Verunreinigungen im Bioabfall niederschlägt.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2017 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

Kostenarten	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstik.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
Transport / Sammlung												
Restmüll	86.062,23	21,57		21,57		22,04						
Bioabfall	67.864,15							21,57		22,04		
Behälterkosten	29.750,00	4,19		4,19		4,19		4,19		4,19		
Biotonnenkontrollen	10.000,00							3,20		3,20		
Papier	43.986,14	11,05		11,05		11,05						
Sperrmüll	2.698,92		0,51		0,76		1,53					
wilder Müll / Straßenpapierk.	0,00		0,00		0,00		0,00					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45		0,01		0,01		0,02					
Restmüllsäcke	199,00		0,04		0,06		0,11					
Summe	240.699,89	36,81	0,55	36,81	0,83	37,28	1,66	28,96	0,00	29,43	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	0,00	24,39	0,00	36,58	0,00	73,16					
Restmüll	233.700,00		44,05		66,08		132,16					
Sperrmüll	12.300,00		2,32		3,48		6,96					
Bioabfall	153.750,00							37,68		75,37		
Grün- und Strauchschnitt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlergeräte PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	1.600,00		0,30		0,45		0,90					
Summe	530.713,00	0,00	71,06	0,00	106,59	0,00	213,17	0,00	37,68	0,00	75,37	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	38.190,00	9,60		9,60		9,60						
Verwaltungsgemeinkosten	7.730,00	1,94		1,94		1,94						
EDV - Kosten	5.335,00	1,34		1,34		1,34						
Sonstiges	3.000,00	0,75		0,75		0,75						
Bauförderleistungen	16.758,11	4,21		4,21		4,21						
Summe	71.013,11	17,84	0,00	17,84	0,00	17,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebentgelt DSD	2.090,36		0,39		0,59		1,18					
Summe	2.090,36	0,00	0,39	0,00	0,59	0,00	1,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	844.416,37	54,66	72,01	54,66	108,01	55,12	216,02	28,96	37,68	29,43	75,37	
Erlösarten												
Nebentgelte DSD	13.092,26		2,47		3,70		7,40					
Restmüllsäcke	400,00		0,08		0,11		0,23					
Sperrmüll	5.250,00		0,99		1,48		2,97					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	30,00		0,01		0,01		0,02					
1.100 l Papiercontainer	1.419,76	0,36		0,36		0,36						
Summe	20.192,02	0,36	3,54	0,36	5,31	0,36	10,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	824.224,35	54,30	68,47	54,30	102,70	54,76	205,40	28,96	37,68	29,43	75,37	0,00
Überdeckung 2013	3.353,66	0,14	0,32	0,14	0,49	0,14	0,97	0,11	0,18	0,11	0,36	
Gebühr 2017	820.870,69	122,30		156,37		259,05		66,36		104,33		

4. Gebührenvergleich 2016 - 2017

	Restmülltonne			Biotonne		Grundstücks- gebühr
	80	120	240	120	240	
2016	117,49 €	151,61 €	254,42 €	57,84 €	94,90 €	0,00 €
2017	122,30 €	156,37 €	259,05 €	66,36 €	104,33 €	0,00 €
Vergleich 2016 - 2017	4,81 €	4,76 €	4,63 €	8,52 €	9,43 €	0,00 €
	4,09%	3,14%	1,82%	14,73%	9,94%	0,00%

Vorkalkulation

Kostenarten	€	Restmüllsäcke				Sperrmüll				Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte				1.100 l Papiercontainer			
		Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/Sack	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l
Transport / Sammlung																	
Restmüll	86.062,23	100	86.062,23				0,00				0,00					0,00	
Bioabfall	67.864,15	100	67.864,15				0,00				0,00					0,00	
Behälterkosten	29.750,00	0	0,00				0,00				0,00					0,00	
Biotonnenkontrollen	10.000,00	0	0,00				0,00				0,00					0,00	
Papier	43.986,14	100	43.986,14				0,00				0,00		100	43.986,14		0,00	
Sperrmüll	2.698,92	100	2.698,92		100	2.698,92					0,00					0,00	
Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte	39,45	100	39,45				0,00		100	39,45						0,00	
Restmüllsäcke	199,00	100	199,00				0,00				0,00					0,00	
wilder Müll / Straßenpapierk.	0,00	100	0,00				0,00				0,00					0,00	
Summe	240.599,89		200.849,89			2.698,92				39,45				43.986,14			
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	100	129.363,00				0,00				0,00					0,00	
Restmüll	233.700,00	100	233.700,00				0,00				0,00					0,00	
Sperrmüll	12.300,00	100	12.300,00		100	12.300,00					0,00					0,00	
Bioabfall	153.750,00	100	153.750,00				0,00				0,00					0,00	
Seperate Systeme	0,00	100	0,00				0,00				0,00					0,00	
PPK, E - Schrott																	
Schadstoffe, Kühlgeräte																	
wilder Müll / Straßenpapierk.	1.600,00	100	1.600,00				0,00				0,00					0,00	
Summe	530.713,00		530.713,00			12.300,00				0,00				0,00			
Verwaltung																	
Personalkosten	38.190,00	100	38.190,00		3	1.145,70			0,5	190,95			1	381,90			
Verwaltungsgemeinkosten	7.730,00	100	7.730,00		3	231,90			0,5	38,65			1	77,30			
EDV-Kosten	5.335,00	100	5.335,00		3	160,05			0,5	26,68			1	53,35			
Sonstiges	3.000,00	100	3.000,00		3	90,00			0,5	15,00			1	30,00			
Bauhofleistungen	16.758,11	100	16.758,11		3	502,74					0,00					0,00	
Summe	71.013,11		71.013,11			2.130,39				271,28				542,55			
Sonstiges																	
Mehrwertsteuern																	
Nebentgelt DSD	2.090,36	100	2.090,36				0,00				0,00					0,00	
Summe	2.090,36		2.090,36				0,00			0,00				0,00			
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	13.092,26	100	13.092,26				0,00				0,00					0,00	
Summe	13.092,26		13.092,26				0,00			0,00				0,00			
Summe (Kosten)	831.324,10		791.574,10	11.034.400	4,30	17.129,31	150	114,20	310,72	3	103,57	44.528,69	966,000	0,05			

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2013

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

Kostenarten	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Transport / Sammlung									
Restmüll	82.968,00	82.968,00	82.968,00						
Bioabfall	64.515,10				64.515,10	64.515,10			
Papier	55.499,76	55.499,76	27.749,88	27.749,88					
Sperrmüll	3.363,00	3.363,00							
Schadstoffe	0,00	0,00							
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	25,88	25,88							
Restmüllsäcke	696,50	696,50	696,50						
Weihnachtsbäume	0,00	0,00							
Summe	207.068,24	142.553,14	111.414,38	31.138,76	64.515,10	64.515,10	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	107.227,50	107.227,50		107.227,50					
Restmüll	246.099,21	246.099,21		246.099,21					
Sperrmüll	11.638,83	11.638,83		11.638,83					
Bioabfall	164.392,00				164.392,00	164.392,00			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlergeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	2.670,40	2.670,40		2.670,40					
Summe	532.027,94	367.635,94	0,00	367.635,94	164.392,00	0,00	164.392,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	39.385,80	22.179,52	22.179,52		17.206,28	17.206,28			
Verwaltungsgemeinkosten	7.665,56	4.316,74	4.316,74		3.348,82	3.348,82			
EDV - Sachkosten	5.468,00	3.079,22	3.079,22		2.388,78	2.388,78			
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	2.156,81	2.156,81		1.673,19	1.673,19			
Bauhilfeleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	0,00								
Summe	56.349,36	31.732,30	31.732,30	0,00	24.617,06	24.617,06	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.530,34	1.424,92	1.424,92		1.105,42	1.105,42			
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	22.111,08	12.451,52	12.451,52		9.659,56	9.659,56			
Restmüllsäcke	875,00	492,74	492,74		382,26	382,26			
Sperrmüll	6.650,00	3.744,85	3.744,85		2.905,15	2.905,15			
HH-Großgeräte / Kühlergeräte	30,00	16,89	16,89		13,11	13,11			
Vermischte Einnahmen	8.861,31	8.861,31		8.861,31					
Summe	38.527,39	25.567,32	16.706,01	8.861,31	12.960,07	12.960,07	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2013	759.448,49	517.778,98	127.865,59	389.913,39	241.669,51	77.277,51	164.392,00	0,00	0,00
	100,00	68,18	16,84	51,34	31,82	10,18	21,85	0,00	0,00

Berechnung Papierabfuhr für 2016

Behälter	Anzahl 2015	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.026,00	11,87	2,25	14,12	56.847,38
1100	28,00	47,41	9,01	56,42	1.466,89
					58.314,27

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	0,96	12.040,00	11.558,40	2.196,10	13.754,50

Gesamtsumme Papierabfuhr					44.559,77
--------------------------	--	--	--	--	------------------

Berechnung Papierabfuhr für 2017

Behälter	Anzahl 2016	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.061,00	11,64	2,21	13,85	56.246,52
1100	28,00	46,56	8,85	55,40	1.551,25
					57.797,76

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	0,96	12.090,00	11.606,40	2.205,22	13.811,62

Gesamtsumme Papierabfuhr					43.986,14
--------------------------	--	--	--	--	------------------

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.:66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 08.11.2016

Bürgermeister	<i>Schm 17.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/ in	<i>17/11.16 Hf</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>Heß 17.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>7</i>	oef	30.11.2016	<i> einstimmig</i>			
RAT	<i>9</i>	oef	<i>14.12.16</i>				

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

hier: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2017-

Im Jahr 2016 betrug die Kleineinleiterabgabe 38,40 EUR pro Person.

Im Jahr 2017 erhöht sich die Kleineinleiterabgabe um 3,62 EUR auf 42,02 EUR. Dies begründet sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter. Diese werden sich voraussichtlich von derzeit 32 auf 28 Kleineinleiter bis zum Stichtag 30.06.2017 reduzieren.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte für 2016 auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe 1,0 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da in 2017 von keinem deutlichen Rückgang der Anzahl der Kleineinleiter ausgegangen wird, wird der entsprechende Zeitaufwand für 2017 gleichbleibend mit 1,0 % angesetzt.

Beschlussvorschlag:

- Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation zu billigen und die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2017 auf **42,02 Euro** pro Person festzusetzen,
- die einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 08.11.2016

KALKULATION
der Kleineinleiterabgabe 2017
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2017 ca. 28 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE). Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

28 Einwohner : 2 = 14 SE x 35,79 € = 501,06 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	501,06 €
Personalkosten	+	482,00 €
Gemeinkosten	+	97,00 €
Sachkosten	+	96,40 €

		1.176,46 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

1.176,46 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 28 Einwohner = 42,02 €

Für das Jahr 2017 entfallen **42,02 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt ab dem 01.01.2017 je Einwohner **42,02 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2017** in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 17.11.2016

Bürgermeister	<i>Schulz 17.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>17.11.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	30.11.2016	<i>Einstimmig</i>	9		1
Rat	10	oef	17.12.16				

Gebührenkalkulation 2017 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2017!

Im Jahr 2016 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 185,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2017 kann die Gebührenhöhe unverändert bleiben, so dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2017 zu billigen. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen beträgt somit unverändert 185,00 €.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2017 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		425,00 €
-kleinere Instandhaltungen-		
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.333,00 €	} 2.944,00 €
b) Wassergeld	300,00 €	
c) Entschädigung	1.311,00 €	
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		100,00 €
-Desinfektionsmittel u.a.-		
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	77,00 €	} 1.611,00 €
b) Erweiterung 1969	39,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.172,00 €	
d) Kühlzellen 1998	214,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	109,00 €	
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	115,00 €	} 6.024,00 €
b) Erweiterung 1969	59,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.545,00 €	
d) Kühlzellen 1998	253,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	52,00 €	
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330		
Personalkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	1.479,00 €	} 2.040,00 €
Produkt 1330		
Sachkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	265,00 €	
Produkt 1330		
Gemeinkostenerstattungen	296,00 €	
 Summe der voraussichtlichen Kosten:		 <u>13.464,00 €</u>

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2015** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 433,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 aufgeteilt.
2017: 144,00 € (aktuell mit eingearbeitet); 2018: 144,00 €; 2019: 145,00 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.464,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2015:	144,00 €
	13.320,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 72 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

13.320 € / 72 Benutzungen = **185,00 € / Benutzung**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 16.11.2016

Bürgermeister	<i>Scholz 16.11.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Opitzke 17.11.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>H. Scholz 16.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef	30.11.2016	<i>Zustimmung</i>			
Rat	11	oef	14.12.2016				

- Betr.: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RLG
 2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:
 - Siehe beigefügte Unterlagen -**

Mit Schreiben vom 05.10.2016 teilt die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mit, dass inzwischen die Vorabstimmungen der Änderungen der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgt sind. Nunmehr sei es erforderlich, in den kommunalen Gremien die entsprechenden Beschlüsse fassen zu lassen. Zur Vereinfachung und um gleichlautende Beschlussfassungen zu erhalten, wurde die nachfolgende Mustervorlage (kursiv) von der RLG zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 108 Abs. 6 GO NRW dürfen Vertreter der Kreise / Städte/Gemeinden in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor die Kreistage/Räte den Änderungen zugestimmt haben. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Die Aufsichtsräte der WVG und RLG sind jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt.

Im Jahr 2015 wurde der § 108a GO NRW neu gefasst. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften bis Ende 2016 entsprechend angepasst und entsprechende Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter/innen gemäß § 108a GO NRW durchgeführt werden. § 108a GO NRW regelt die Besetzung von Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern.

Auf die Details dieser Regelung soll im Weiteren nicht eingegangen werden, dies soll im Rahmen der Neubesetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern erfolgen. Mit Erlass vom 27.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf hinzuwirken, dass die Verfahrensschritte gemäß § 108a zur Besetzung der fakultativen Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern/innen umgesetzt und Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretung durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreter im Amt.

Die Kreistage/Räte beschließen bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat über eine gewählte Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthalten muss, wie Arbeitnehmervertreter ent-

sandt werden können. Die Vorschlagsliste wird von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gem. AvArWahlVO ermittelt. Somit entscheiden letztlich die kommunalen Gremien über die zu entsendenden Arbeitnehmer/innen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der WVG lt. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden, wurde die Anzahl der Arbeitnehmervertreter von 5 auf 6 und deshalb die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 15 auf 18 erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrates der WVG soll aus den Reihen der Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaft erfolgen und die Repräsentanz der beteiligten Kreise gewährleisten (§ 7 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag WVG).

Der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD wurde nach der Gründung nicht mehr überarbeitet und insbesondere nicht an die Anforderungen der GO NRW angepasst. Da der Gesellschaftsvertrag der RLG schon mehrfach durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurde, wurde der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD weitestgehend an den Gesellschaftsvertrag der RLG angepasst. Eine entscheidende Änderung ist, dass nunmehr die Gesellschafterversammlung der RLG dem Vertreter der RLG Anweisungen über sein Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der RLG-VD erteilen muss. Somit haben die Kreise / Städte/Gemeinden über die Gesellschafterversammlung der RLG direkten Einfluss auf die Belange der RLG-VD (§ 8 Gesellschaftsvertrag RLG-VD). Bisher nahm diese Aufgabe der Aufsichtsrat der RLG wahr.

Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden.

Diese Gesellschaftsvertragsänderungen wurden den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg zur Kenntnis gegeben. Änderungsvorschläge der Bezirksregierungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

zu 1:

Der Rat der Gemeinde Welver stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Gemeinde Welver unmittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter der Gemeinde Welver in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 2:

Der Rat der Gemeinde Welver stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Gemeinde Welver durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter der Gemeinde Welver in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 3:

Der Rat der Gemeinde Welver stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Gemeinde Welver durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter der Gemeinde Welver in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf Grund der vorliegenden Mustervorlage und den entsprechenden Anlagen wie folgt zu beschließen:

zu 1:

Der *Rat der Gemeinde Welver* stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der *die Gemeinde Welver* unmittelbar beteiligt ist, zu und weist den Vertreter der Gemeinde Welver in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 2:

Der *Rat der Gemeinde Welver* stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der *die Gemeinde Welver* durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist den Vertreter *der Gemeinde Welver* in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 3:

Der *Rat der Gemeinde Welver* stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der *die Gemeinde Welver* durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist den Vertreter *der Gemeinde Welver* in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH“
 Handelsregister Amtsgericht Arnsberg HRB 5439

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p><i>Streichung des Wortes „insbesondere“ aufgrund Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>siehe oben</p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.161.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein.</p> <p>(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>(3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die Geschäftsanteile des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch die beiden Kreise sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.		
<p>§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung <p>2. Die Gesellschafter Hochsauerlandkreis und Kreis Soest kontrollieren die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Die in ihren Verwaltungen Verantwortlichen zur Sicherstellung der Kontrolle nehmen als Gäste an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil; sie sind über andere Beschlussverfahren zu informieren.</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	
<p>§ 5 Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen</p>	<p>§ 5 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p><i>Neuregelung/Ergänzung von § 108a GO NRW i.d.F. vom 28.01.2015 Ergänzung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ nach Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p> <p><i>siehe oben</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.	oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	siehe oben
(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.	(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer , der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.	siehe oben
(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	klarstellende Ergänzung
(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.	(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.	
§ 7 Einberufung und Beschlussfassung	§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	redaktionelle Änderung
(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einver-	(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden,	klarstellende Ergänzung

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>nehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.</p>	<p>von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen</p>	<p><i>klarstellende Regelung über Beschlüsse von Aufsichtsratsmitgliedern auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 EUR überschreiten. 2. Belastung von Grundstücken oder Übernahme von Bürgschaften, deren Höhe 50.000 EUR überschreiten. 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 	<p>§ 8 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.</p> <p>6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>8. Festsetzung der Beförderungstarife.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p>		
<p>§ 9 Beirat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat gewählt. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.</p> <p>3. Mitglieder des Beirates nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. § 7 Abs. 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 unverändert</p>	
<p>§10 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.</p>	<p>§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsrats-sitzung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p>	<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung einer Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	<p><i>klarstellende Regelung/Ergänzung über Beschlüsse von Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>(8) (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(9) (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	
<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans der RLG (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RLG-Verkehrsdienst GmbH 6. 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 7. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 8. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 9. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 10. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 11. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 12. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 13. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Ergänzung um weitere Zuständigkeit der GV</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>15. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>17. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 17 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p>	<p>14. 13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>15. 14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>16. 15. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>17. 16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>18. 17. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 1718 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung aufgrund Ergänzung zu Nr. 5 neu in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages</i></p> <p><i>der Absatz wurde vorsorglich eingefügt mit folgender Begründung: Es kann mit dieser Regelung auch eine Zustimmung von z.B. 90% der abgegebenen Stimmen vereinbart werden, abweichend von der in Abs. 1 genannten ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</i></p>
<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	

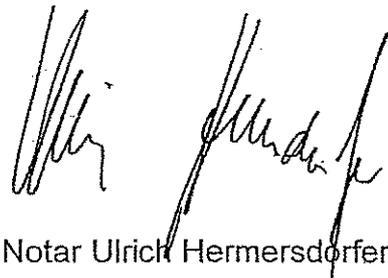
Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	
<p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p>	<p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p>	
<p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	
<p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.</p>	<p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p><i>klarstellende Änderung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsberechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.</p> <p>(9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest vorab zur Kenntnis.</p>	<p>(7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsberechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.</p> <p>(9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest vorab zur Kenntnis.</p>	<p><i>Streichung des Satzes, da Nennung des Gültigkeitsbeginns entbehrlich</i></p>
<p>§13 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder anderslautendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 13 unverändert</p>	
<p>§14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p>§14 unverändert</p>	
<p>§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem</p>	<p>§15 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		

Gesellschafterliste

lfd. Nr.	Gesellschafter	Gesellschaftsanteile in EUR	
1a	Kreis Soest	794.310	gem. Anteilsübertragungs- vertrag vom 22.12.2010
1b	Hochsauerlandkreis	794.320	gem. Anteilsübertragungs- vertrag vom 22.12.2010
2	Kreis Soest	1.455.540	
3	Hochsauerlandkreis	1.371.130	
4	Stadt Arnsberg	458.880	
5	Stadt Hamm	329.620	
6	Stadt Soest	245.720	
7	Stadt Lippstadt	230.840	
8	Stadt Sundern	158.290	
9	Stadt Brilon	61.960	
10	Stadt Winterberg	43.510	
11	Stadt Medebach	34.050	
12	Stadt Warstein	23.770	
13	Stadt Werl	15.740	
14	Stadt Hallenberg	15.590	
15	Gemeinde Ense	15.590	
16	Gemeinde Möhnesee	15.590	
17	Stadt Erwitte	15.590	
18	Gemeinde Lippetal	15.590	
19	Gemeinde Welver	15.590	
20	Stadt Rüthen	15.590	
21	Gemeinde Anröchte	15.590	
22	Stadt Marsberg	9.350	
23	Stadt Olsberg	9.350	
	Gesellschaftskapital	6.161.100	



Notar Ulrich Hermersdorfer

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „RLG-Verkehrsdienst GmbH“
Handelsregister Amtsgericht Arnberg HRB 6294

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: RLG-Verkehrsdienst GmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personen- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personen- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzig-tausendsechshundert Euro). Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.</p> <p>(2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (Zweitausend-fünfhundert Euro) betragen.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
(3) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH eine Bareinlage in Höhe von 25.600 Euro.		
§ 4 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: (1) der oder die Geschäftsführer, (2) die Gesellschafterversammlung.	§ 4 unverändert	
§ 5 Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Im Falle der Liquidation kann die Gesellschafterversammlung Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis erteilen. (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Gleiches gilt für im Falle der Liquidation für Liquidatoren.	§ 5 unverändert	
§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.	§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.	Zuständigkeitsänderung

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(3) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung von Prokuristen 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern 3. Gewährung außertariflicher Leistungen 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, 6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 7. Festsetzung der Beförderungstarife, 8. Beitritt zu Interessengemeinschaften, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 	<p>(3) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung von Prokuristen 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern 3. Gewährung außertariflicher Leistungen 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, 6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 7. Festsetzung der Beförderungstarife, 8. Beitritt zu Interessengemeinschaften, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 Euro überschreitet. 2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigt, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan 	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 6 neu</i></p> <p><i>ersatzlose Streichung, da der Betriebsleiter auch immer Prokurist ist</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 7 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 1 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 3 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 2 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 8 neu</i></p> <p><i>ersatzlose Streichung, da nicht zutreffend</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 4 neu</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 4 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 6 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 5 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 9 alt</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(4) Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.</p> <p>(5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.</p>	<p>genehmigt sind.</p> <p>5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.</p> <p>6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>8. Festsetzung der Beförderungstarife.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p> <p>(5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.</p>	<p><i>Einfügung der bisher fehlenden jedoch erforderlichen Regelung</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 1 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 3 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 7 alt</i></p> <p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Streichung des Absatzes, da ein neuer § 11 des Gesellschaftsvertrages eingefügt wurde</i></p>
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, 3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer, 4. Wahl des Abschlussprüfers, 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte, 11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften, 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. 	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, 3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer, 4. Wahl des Abschlussprüfers, 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte, 11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften, 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax</p>	<p><i>die Regelungen des § 7 (Nr. 1 bis 13) alt des Gesellschaftsvertrages wurden in § 8 neu des Gesellschaftsvertrages eingefügt bzw. ergänzt/umformuliert</i></p> <p><i>Neueinfügung der bisher fehlenden jedoch erforderlichen Regelungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
	<p>oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>(3) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Je 10,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p>	<p><i>in den Absätzen 1 bis 5</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
	<p>§ 8 (7) Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. (3) Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer. 3. (4) Wahl des Abschlussprüfers. 4. (2) Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans Festsetzung des Wirtschaftsplanes (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 6. (7) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen. 7. (8) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 8. (9) Erwerb und oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 9. (10) Übertragung der Gesellschaft des Unternehmens an Dritte einen Dritten. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 12. Auflösung der Gesellschaft. 13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung. 14. (13) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. 15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. 16. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten. 	<p><i>Neuformulierung des Aufgabenkataloges der Gesellschafterversammlung siehe auch Erläuterungen zu § 7 des Gesellschaftsvertrages</i></p> <p><i>siehe unten unter Nr. 15 neu</i></p>
<p>§ 8 Vertretung in der Gesellschafterversammlung</p> <p>In der Gründungsversammlung wird die Gesellschafterin durch deren Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.</p> <p>In allen folgenden Gesellschafterversammlungen nimmt die Rechte der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ein jeweils vom Aufsichtsrat der Gesellschafterin zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschafterin wahr, und zwar nach Weisung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.</p> <p>In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der</p>	<p>§ 9 8 Vertretung in der Gesellschafterversammlung</p> <p>In der Gründungsversammlung wird die Gesellschafterin durch deren Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.</p> <p>In allen folgenden den Gesellschafterversammlungen nimmt die Rechte der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ein jeweils vom Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates benennender Vertreter der Gesellschafterin wahr, und zwar nach Weisung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.</p>	<p>Streichung des Satzes, da Nennung entbehrlich</p> <p><i>Zuständigkeitsänderung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und in Vertretung der erste stellvertretende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.</p>	<p>In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und in Vertretung der erste stellvertretende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.</p>	
<p>§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der Gesellschafterversammlung der RLG-Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.</p> <p>§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet entsprechende Anwendung. Die Rechte werden vom Hochsauerlandkreis und vom Kreis Soest ausgeübt.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB.</p>	<p>§ 10 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, und Ergebnisverwendung und Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der Gesellschafterversammlung der RLG-Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.</p> <p>§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet entsprechende Anwendung. Die Rechte werden vom Hochsauerlandkreis und vom Kreis Soest ausgeübt.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>klarstellende Ergänzung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
	<p>(6) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p> <p>(7) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftsvertretern zur Kenntnis.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Ergänzung gem. Regelung in § 108 Abs. 3 GO NRW</i></p>
	<p>§ 11 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p><i>siehe Erläuterungen zu § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages</i></p>
<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.</p>	<p>§ 12 (10) Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>	<p><i>Ergänzung bisher fehlender aber erforderlicher Regelungen</i></p>

Stand: 26.11.2001

Gesellschafterliste

Gesellschafter	Stammkapital Euro
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	25.600



(Dr. Ing. Eberhard Christ)



(Eichner)

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH“ Handelsregister
 Amtsgericht Münster HRB 461

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft insbesondere die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrs-unternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesell-</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft insbesondere die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrs-unternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.</p>	<p><i>Streichung des Wortes „insbesondere“ aufgrund Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>schaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>	<p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>	<p><i>Streichung des Wortes „insbesondere“ aufgrund Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.</p> <p>3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	
<p>§ 4 Kosten der Gesellschaft</p> <p>1. Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäfts-besorgungsvertrag geregelt.		
<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung. 	<p>§ 5 unverändert</p>	
<p>§ 6 Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben. 	<p>§ 6 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: die RVM erhält 4 Sitze, die RLG erhält 3 Sitze, die VKU erhält zwei Sitze und die WLE erhält einen Sitz im Aufsichtsrat.</p> <p>3. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern wie folgt bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet: Die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen wählen aus ihrer Mitte je ein Aufsichtsratsmitglied. Der Betriebsrat der Gesellschaft wählt aus seiner Mitte 1 weiteres Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden</p>	<p>§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 18 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: die RVM erhält 4 Sitze, die RLG erhält 3 Sitze, die VKU erhält zwei Sitze und die WLE erhält einen Sitz im Aufsichtsrat.</p> <p>3. Fünf Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern wie folgt bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen wählen aus ihrer Mitte je ein Aufsichtsratsmitglied. Der Betriebsrat der Gesellschaft wählt aus seiner Mitte 1 weiteres Aufsichtsratsmitglied. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeit-</p>	<p><i>Aufstockung auf 18 Mitglieder</i> <i>Begründung:</i> <i>Es sollen vereinbarungsgemäß im Aufsichtsrat mind. 2 aus der WVG und je ein Mitglied aus den 4 operativen Unternehmen (insgesamt 6 AN) vertreten sein. Die Erhöhung der AN-Vertreter auf 6 führt auch zu einer Erhöhung der AR-Mitglieder von 10 auf 12 (1/3 zu 2/3).</i></p> <p><i>Die Verteilung der restlichen 12 Mandate auf RVM, RLG, VKU und WLE erfolgt im Rahmen eines diesbezügl. Gesellschafterbeschlusses in der Sitzung, in der die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen wird.</i></p> <p><i>Neuregelung/Ergänzung von § 108a GO NRW i.d.F. vom 28.01.2015</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.	nehmervorteiler gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	<i>siehe oben</i>
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.	5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	<i>siehe oben</i>
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.	6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.	<i>siehe oben</i>
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	<i>Klarstellende Regelung</i>
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der Verkehrsunternehmen tragenden Kreise	8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rotierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>angehört und rotierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>Mitte.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<p>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der</p>	<p>§ 8 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die</p>		

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>		
<p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p>	<p>§ 9 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p> <p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p>§10 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist</p>	<p>§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikations-</p>	<p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen</p>	<p>Schreibfehler wurde berichtigt</p>

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>einrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche <u>oder</u> schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	<p>Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	
<p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>	<p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>	
<p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht als Gäste ohne Stimmrecht an der</p>	<p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Gesellschafterversammlung teilzunehmen.		
<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4, f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages, g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen 	<p>§ 11 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <ul style="list-style-type: none"> j) Übertragung des Unternehmens an Dritte, k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, l) Auflösung der Gesellschaft, m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist, p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes, q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungs-angelegenheiten. <p>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die</p>	<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse</p>	

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	gemäß § 112 GO NRW zu.	
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.	6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.	klarstellende Formulierung
7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.	7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.	Streichung des Satzes, da Nennung des Gültigkeitsbeginns entbehrlich
8. Die Gesellschaft stellt für jedes	8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt	

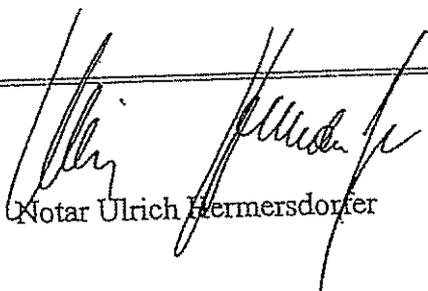
Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.	gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.	
§13 Gewinnverteilung Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.	§ 13 unverändert	
§14 Gleichstellung Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.	§ 14 unverändert	
§ 15 Schlussbestimmungen 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten. 2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im	§ 15 Schlussbestimmungen 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten. 2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.	Ergänzende Formulierung

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH vom Stand: 22. Dezember 2010	Anderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
elektronischen Bundesanzeiger.		

Liste der Gesellschafter der
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Münster
Amtsgericht Münster – HRB 461

nach dem Stand vom 01.01.2011 (Liste Nummer 5)

lfd. Nr.	Gesellschafter	Sitz / Ort	Nennbetrag der Geschäftsanteile
Nr. 1 b	Regionalverkehr Ruhr-Lippe-GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	322.670 EUR
Nr. 1 c	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH, Sitz Kamen AG Hamm – HRB 4491	48155 Münster Krögerweg 11	161.340 EUR
Nr. 4	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 5	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 7	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Sitz Kamen AG Hamm – HRB 4491	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 9 a	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Sitz Münster AG Münster – HRB 1489	48155 Münster Krögerweg 11	1.043.980 EUR
Nr. 9 b	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Sitz Lippstadt AG Paderborn – HRB 5302 (ab dem 01.01.2010)	48155 Münster Krögerweg 11	221.450 EUR
Summe der Geschäftsanteile			2.214.500 EUR


Notar Ulrich Hermersdorfer



Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
Ein Unternehmen der WVG-Gruppe

Fahrplanauskunft
elektronisch
0 800 3 / 50 40 30
kostenlos
personenbedient
0 180 6 / 50 40 30
100 Verbindung, Freizeit 20 ct / mobil max. 40 ct
rund um die Uhr

Krögerweg 11 48155 Münster
Postfach 8809 48047 Münster

Telefon 0251 / 6270-0
Telefax: 0251 / 6270-222
Internet: www.rlg-online.de
ÖPNV: Linie 17
Haltestelle: Krögerweg
Geschäftsführer:
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns
Aufsichtsratsvorsitzender:
Kreisdirektor Dirk Lönnecke
Sitz: Soest – AG Arnsberg HRB 5439
HELABA Düsseldorf
IBAN DE47 3005 0000 0000 0609 21
Steuer-Nr. 336/5710/1095

RLG Postfach 8809 48047 Münster

An die
Gesellschafter,
Gesellschaftervertreter sowie
Mitglieder des Aufsichtsrates/Beirates
der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Gemeinde Weiver

Eing.: 13. OKT 2016

- je besonders -

02732
- HFA 30.11.
- RFA 14.12.

Bearbeitung Ulrike Osterhues

ulrike.osterhues@wvg-online.de

Durchwahl 6270- 104

A1005-GVRLG

Münster, 05.10.2016

Änderung der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen sind die Vorabstimmungen der Änderungen der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgt.

Anliegend übersenden wir Ihnen die nunmehr aktuellen Synopsen der Gesellschaftsverträge nebst Beschlussvorschlag mit der Bitte, nunmehr in Ihren kommunalen Gremien die entsprechenden Beschlüsse fassen zu lassen.

Ich wäre den Gesellschaftern sehr dankbar, wenn Sie mir kurz mitteilen würden, wann Sie einen Beschluss Ihrer kommunalen Gremien in dieser Angelegenheit erwarten. Gem. § 115 Abs. 1 GO NRW wäre der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Diese Sechs-Wochen-Frist beginnt erst mit Erhalt des letzten Protokollauszuges über die Beschlussfassung in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Wia

Marcus Hinterland
Leiter Personal und Recht

WVG-Unternehmensgruppe

RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, RVM-VD RVM-Verkehrsdienst GmbH, VBK Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, RLG-VD RLG-Verkehrsdienst GmbH
VKU Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, VKU-VD VKU-Verkehrsdienst GmbH
WLE Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, WLE-Spedition GmbH
WVG Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Mustervorlage zu sämtlichen anstehenden Beschlüssen zur RLG
durch Kreistage und Räte der Gesellschafter der RLG

=====

Sitzungsvorlage

- 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RLG**
- 2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH**
- 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG**

Beschlussvorschlag:

zu 1:

Der *Kreis ... / Rat der Stadt/Gemeinde ...* stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der *Kreis ... / die Stadt/Gemeinde ...* unmittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter des *Kreises ... / der Stadt/Gemeinde ...* in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 2:

Der *Kreis ... / Rat der Stadt/Gemeinde ...* stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der *Kreis ... / die Stadt/Gemeinde ...* durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter des *Kreises ... / der Stadt/Gemeinde ...* in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 3:

Der *Kreis ... / Rat der Stadt/Gemeinde ...* stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der der *Kreis ... / die Stadt/Gemeinde ...* durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu und weist die Vertreter des *Kreises ... / der Stadt/Gemeinde ...* in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Begründung:

Entsprechend § 108 Abs. 6 GO NRW dürfen Vertreter der Kreise / Städte/Gemeinden in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor die Kreistage/Räte den Änderungen zugestimmt haben. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Die Aufsichtsräte der WVG und RLG sind jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt.

Im Jahr 2015 wurde der § 108a GO NRW neu gefasst. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften bis Ende 2016 entsprechend angepasst und entsprechende Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter/innen gemäß § 108a GO NRW durchgeführt werden. § 108a GO NRW regelt die Besetzung von Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern.

Auf die Details dieser Regelung soll im Weiteren nicht eingegangen werden, dies soll im Rahmen der Neubesetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern erfolgen. Mit Erlass vom 27.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf hinzuwirken, dass die Verfahrensschritte gemäß § 108a zur Besetzung der fakultativen Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern/innen umgesetzt und Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretung durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreter im Amt.

Die Kreistage/Räte beschließen bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat über eine gewählte Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthalten muss, wie Arbeitnehmervertreter entsandt werden können. Die Vorschlagsliste wird von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gem. AvArWahlVO ermittelt. Somit entscheiden letztlich die kommunalen Gremien über die zu entsendenden Arbeitnehmer/innen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der WVG lt. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden, wurde die Anzahl der Arbeitnehmervertreter von 5 auf 6 und deshalb die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 15 auf 18 erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrates der WVG soll aus den Reihen der Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaft erfolgen und die Repräsentanz der beteiligten Kreise gewährleisten (§ 7 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag WVG).

Der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD wurde nach der Gründung nicht mehr überarbeitet und insbesondere nicht an die Anforderungen der GO NRW angepasst. Da der Gesellschaftsvertrag der RLG schon mehrfach durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurde, wurde der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD weitestgehend an den Gesellschaftsvertrag der RLG angepasst. Eine entscheidende Änderung ist, dass nunmehr die Gesellschafterversammlung der RLG dem Vertreter der RLG Anweisungen über sein Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der RLG-VD erteilen muss. Somit haben die Kreise / Städte/Gemeinden über die Gesellschafterversammlung der

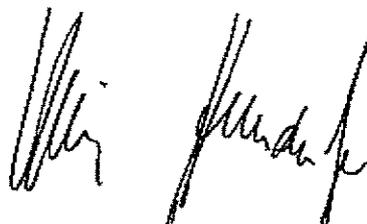
RLG direkten Einfluss auf die Belange der RLG-VD (§ 8 Gesellschaftsvertrag RLG-VD). Bisher nahm diese Aufgabe der Aufsichtsrat der RLG wahr.

Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden.

Diese Gesellschaftsvertragsänderungen wurden den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg zur Kenntnis gegeben. Änderungsvorschläge der Bezirksregierungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Gesellschafterliste

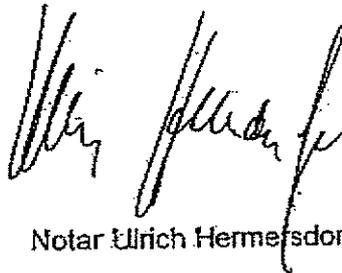
lfd. Nr.	Gesellschafter	Gesellschaftsanteile in EUR	
1a	Kreis Soest	794.310	gem. Anteilsübertragungs- vertrag vom 22.12.2010
1b	Hochsauerlandkreis	794.320	gem. Anteilsübertragungs- vertrag vom 22.12.2010
2	Kreis Soest	1.455.540	
3	Hochsauerlandkreis	1.371.130	
4	Stadt Arnsberg	458.880	
5	Stadt Hamm	329.620	
6	Stadt Soest	245.720	
7	Stadt Lippstadt	230.840	
8	Stadt Sundern	158.290	
9	Stadt Brilon	61.960	
10	Stadt Winterberg	43.510	
11	Stadt Medebach	34.050	
12	Stadt Warstein	23.770	
13	Stadt Werl	15.740	
14	Stadt Hallenberg	15.590	
15	Gemeinde Ense	15.590	
16	Gemeinde Möhnesee	15.590	
17	Stadt Erwitte	15.590	
18	Gemeinde Lippetal	15.590	
19	Gemeinde Welver	15.590	
20	Stadt Rüthen	15.590	
21	Gemeinde Anröchte	15.590	
22	Stadt Marsberg	9.350	
23	Stadt Olsberg	9.350	
	Gesellschaftskapital	6.161.100	


 Notar Ulrich Hemersdorfer

BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG

Der Notar bescheinigt hiermit zur vorstehenden Gesellschafterliste, dass die geänderten Eintragungen zu lfd. Nummer 1 a und 1 b den Veränderungen entsprechen, an denen er aufgrund seiner Urkunde Nummer 987/2010 vom 22. Dezember 2010 mitgewirkt hat. Die bisherigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste überein.

Münster, den 13. April 2011

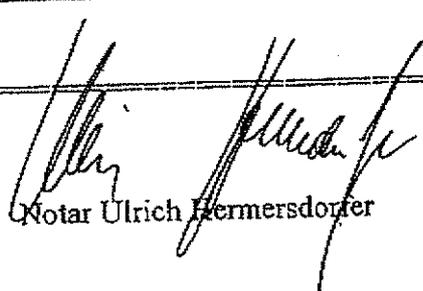

Notar Ulrich Hermersdorfer



Liste der Gesellschafter der
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Münster
Amtsgericht Münster – HRB 461

nach dem Stand vom 01.01.2011 (Liste Nummer 5)

lfd. Nr.	Gesellschafter	Sitz / Ort	Nennbetrag der Geschäftsanteile
Nr. 1 b	Regionalverkehr Ruhr-Lippe-GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	322.670 EUR
Nr. 1 c	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH, Sitz Kamen AG Hamm – HRB 4491	48155 Münster Krögerweg 11	161.340 EUR
Nr. 4	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 5	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Sitz Soest AG Arnsberg – HRB 5439	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 7	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Sitz Kamen AG Hamm – HRB 4491	48155 Münster Krögerweg 11	155.020 EUR
Nr. 9 a	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Sitz Münster AG Münster – HRB 1489	48155 Münster Krögerweg 11	1.043.980 EUR
Nr. 9 b	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Sitz Lippstadt AG Paderborn – HRB 5302 (ab dem 01.01.2010)	48155 Münster Krögerweg 11	221.450 EUR
Summe der Geschäftsanteile			2.214.500 EUR

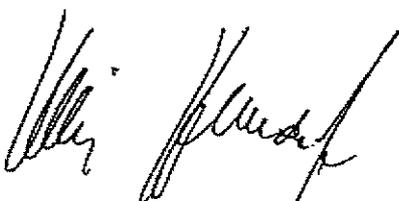

 Notar Ulrich Hermersdorfer

BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG

Der Notar bescheinigt hiermit zur vorstehenden Gesellschafterliste, dass die geänderten Eintragungen zu lfd. Nrn. 1 a, 2, 3, 6 und 8 sowie 9 a und 9 b den Veränderungen entsprechen, an denen er aufgrund seiner Urkunde Nummer 992/2010 vom 22. Dezember 2010 mitgewirkt hat.

Die bisherigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste überein.

Münster, den 13. April 2011

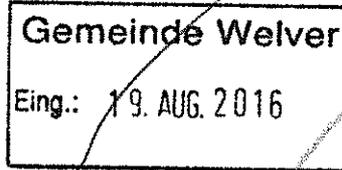

Notar Ulrich Hermersdorfer



RLG Postfach 8809 48047 Münster

An die
Gesellschafter und
Gesellschaftervertreter
der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

- je besonders -



Bearbeitung Ulrike Osterhues

ulrike.osterhues@wvg-online.de

Durchwahl 6270- 104

A0818-GVRLG

Münster, 18.08.2016

Jürgen, b. R.

Änderung der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates/Beirates und der Gesellschafterversammlung der RLG vom 01.07.2016 hatten wir Ihnen Mustervorlagen zu den Tagesordnungspunkten „Änderung der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG“ übersandt mit der Bitte, in den Kreistags-/Ratssitzungen der RLG-Gesellschafter die entsprechenden Beschlüsse fassen zu lassen und die Anzeigeverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen.

Nunmehr hat es zu den übersandten Gesellschaftsverträgen seitens der Kreise noch Änderungswünsche gegeben. Des Weiteren stimmen die Kreise derzeit noch die Änderungen der Gesellschaftsverträge mit der zuständigen Bezirksregierung ab, um das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW nicht zu gefährden. Sobald die Abstimmungen erfolgt sind, werden wir neue Mustervorlagen übersenden.

Wir bitten Sie deshalb um Behandlung des Themas in Ihren kommunalen Gremien erst nach Übersendung der neuen Sitzungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hinterland
Leiter Personal und Recht

WVG-Unternehmensgruppe

RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, RVM-VD RVM-Verkehrsdienst GmbH, VBK Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, RLG-VD RLG-Verkehrsdienst GmbH
VKU Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, VKU-VD VKU-Verkehrsdienst GmbH
WLE Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, WLE-Spedition GmbH
WVG Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: Hauptsatzung Welper	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 02.12.2016

Bürgermeister	<i>Schumacher</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat		oef	23.11.2016				
Rat	12	oef	14.12.2016				

Urteile des Verwaltungsgerichtes Arnberg vom 22.01.2016
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 28.10.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.11.2016:

Die BG-Fraktion hat vor dem Verwaltungsgericht Arnberg Klage gegen die von der Gemeinde Welper erfolgte Änderung der Gemeindebezirke erhoben. Die Verhandlung fand am 22.01.2016 statt. Das Gericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, das die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 8 gefassten Beschlüsse des Rates vom 22.07.2014 rechtswidrig sind. Dieses Urteil ist mit dem Beschluss des OVG Münster vom 15.09.2016 bestätigt worden.

Verwaltungsseitig konnten die rechtlichen Konsequenzen noch nicht abschließend geklärt werden. Nach Abschluss dieser Prüfungen werden die notwendigen Maßnahmen durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnberg vom 22.01.2016 resultierenden Maßnahmen umzusetzen.

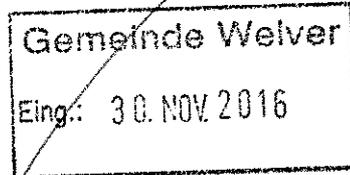
Sachdarstellung zur Sitzung am 14.12.2016:

Das OVG hat mit seinem Beschluss vom 15.09.2016 das Urteil des VG Arnberg nicht bestätigt, hier ist lediglich die von der SPD-Fraktion beantragte Beiladung bzw. Berufung geprüft worden. Die aus dem Urteil resultierenden Maßnahmen werden in der Sitzung vorgestellt.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

Welver, den 30.11.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

bereits mit Antrag vom 17.10.2016 und 28.10.2016 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, die aus dem Beschluss des OVG Münster vom 15.09.2016, zum Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 22. Januar 2016 erforderlichen Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

Auf Nachfrage bestätigte mir die Kommunalaufsicht des Kreises Soest, dass sie Ihnen Lösungsmöglichkeiten genannt haben.

Ich fordere Sie auf, diese Angelegenheit mit einem Lösungsvorschlag auf die Tagesordnung des Rats am 14.12.2016 zu setzen. Andernfalls werde ich es als grobe und vorsätzliche Pflichtverletzung ansehen und entsprechende Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: Wohnheim Eilmsen	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 30.11.2016

Bürgermeister	<i>Sch 2.12.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>04.12.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30.11.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	14.12.2016				

Wohnheim Eilmsen, Wasser- Heizungsversorgung für den „Block 2“

hier: Erneuerung der abgängigen Verbindungsleitung zwischen Block 1 und Block 2 für die Wasserversorgung

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.12.2016:

Mitte November ereignete sich ein Wasserrohrbruch an der Warmwasserversorgungsleitung für den „Block 2“ im Bereich des Versorgungstunnels (siehe Lageplan, Anlage 1). Daraufhin wurde die Warmwasserversorgung für den „Block 2“ abgesperrt. Ein Reparaturversuch scheiterte aufgrund des altersbedingten schlechten baulichen Zustandes der Rohrleitungen. Der Ausfall der Warmwasserversorgung für den „Block 2“ hat nunmehr zur Folge, dass die Sanitärräume für die tägliche Körperhygiene bis auf weiteres nicht genutzt werden können. Aus diesem Grund ist die Erneuerung der Warmwasserversorgungsleitungen unbedingt kurzfristig durchzuführen.

Aufgrund der vorgefundenen alterungsbedingten Korrosion der Rohrleitungen im Versorgungstunnel ist damit zu rechnen, dass neben der bereits abgängigen Warmwasserversorgung auch die Heizungsleitungen im Versorgungstunnel versagen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen sämtliche Versorgungszuleitungen, Warm- Kaltwasser einschließlich Zirkulationsleitung für Warmwasser sowie Heizungs- und Rücklauf für den „Block 2“ in Gänze zu erneuern.

Eine Neuverlegung innerhalb des Versorgungstunnels kommt aufgrund der durch die vorh. Leitungen beengten Verhältnisse sowie bestehender Vorschriften zur Arbeitssicherheit nicht in Frage. Es ist nunmehr beabsichtigt die neuen Leitungen parallel zum Versorgungstunnel im Erdreich zu verlegen. Hierfür wird der Bauhof mit eigenem Gerät einen Leitungsgraben ausheben, nach der Leitungsverlegung wieder verfüllen und die Oberflächen wieder herstellen.

Die geplante Neuverlegung erfolgt mittels vorisolierten korrosionssicheren PE-HD Rohrleitungen sodass die Isolierung der neuen Leitungen nach den neuesten Wärmeschutzkriterien gegeben ist. Im Haushaltsentwurf 2017 sind 4.000 € für die Isolierung der vorh. Heizungsleitungen vorgesehen. Insoweit kann bei einer Erneuerung der Versorgungsleitungen wie oben vorgeschlagen auf die Bereitstellung dieses Betrages für das Jahr 2017 verzichtet werden. Fördermittel sind für diese Arbeiten nur in einem unerheblichen Umfang zu erwarten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auch mit Hinblick auf die damit einhergehende zeitliche Verzögerung, auf eine Beantragung verzichten.

Die voraussichtlichen Kosten für die erforderlichen Bau- und Installationsarbeiten belaufen sich auf brutto 33.400 €. Für die bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude stehen im konsumtiven Bereich zurzeit noch insgesamt 46.729,50 € zur Verfügung. (Produkt: 0170, Konto: 5211 Grundstücks-/Gebäudemanagement). Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, von den v. g. Haushaltsmitteln einen Betrag i.H.v. 33.400 € für die Erneuerung der Wasser- und Heizungsleitungen für den Block 2 zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Erneuerung der abgängigen Verbindungsleitungen zwischen Block 1 und Block 2 für die Wasser- und Heizungsversorgung als außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016 durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Arbeiten im Zuge eines freihändigen Vergabeverfahrens zu beauftragen.
2. Der Rat beschließt aus dem Bereich Grundstücks-/Gebäudemanagement, Produkt: 0170, Konto: 5211 einen Betrag in Höhe von 33.400 € für die Realisierung der v. g. Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter: Herr Schumacher Datum: 02.12.2016

Bürgermeister	<i>Silke 2.12.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	14	oef	14.12.2016				

Personal/ Stellenplan 2017;

hier: Aufhebung des Sperrvermerks auf der Stelle EG 5 „Hausmeister für den Asylbereich“

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 14.12.2016:

In der Sitzung des GBKS vom 28.06.2016 hat der Ausschuss unter Tagesordnungspunkt 1.) Ziffer 2 die Verwaltung einstimmig beauftragt, die drei im Stellenplan vorgesehenen Stellen EG 5, EG 8 und die des Sozialarbeiters unverzüglich auszuschreiben.

Die Ausschreibungen der EG 8 Stelle und der Sozialarbeiterstelle sind bereits erfolgt.

Für den Einsatz eines weiteren Hausmeisters im Asylbereich ist nun die Aufhebung des Sperrvermerks auf der EG 5 Stelle zu veranlassen. Dies war auch der ausdrückliche Wunsch der Politik im Rahmen der Haushaltsdiskussion des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2016.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt werden noch nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes auf der „EG 5 Stelle Hausmeister im Asylbereich“.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich:	Bürgermeister: Herr Schumacher Datum: 14.10.2016

Bürgermeister	<i>Edwin 2.12.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	26.10.2016				
<i>Rat</i>	<i>15</i>	<i>oef</i>	<i>14.12.16</i>				

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 26.10.2016

In der Ratssitzung am 28.09.2016 wurde der Tagesordnungspunkt 15 – Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes – beraten und der oben genannte Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister ist von der Aufsichtsbehörde - der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde Soest – mit Schreiben vom 06.10.2016 angewiesen worden, den von der Gemeinde Welper gefassten Ratsbeschluss zu beanstanden (Anlage). In diesem Fall muss der Bürgermeister dieser Anweisung gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 2 GO NRW nachkommen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuss aufheben.

Ich beanstande hiermit den Ratsbeschluss aus folgenden Gründen:

Der Beschluss des Rates verletzt das geltende Recht, namentlich § 53 Abs.1 S.1 LWG i.V.m. § 18a Abs.1 S.1 WHG in der zum Beurteilungszeitpunkt geltenden Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (WHG a.F.) sowie das in dieser Angelegenheit ergangene rechtskräftige Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2013 — Az. 20 A 1564/10.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept, welches für einzelne im Zusammenhang bebaute Ortsteile die Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben vorsieht — so vorliegend in Welper -, genügt nach der bestehenden Rechtslage in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen (§§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F.) an eine geordnete Abwasserbeseitigung.

Das Oberverwaltungsgericht hat insoweit entschieden, dass die im bestehenden Abwasserkonzept der Gemeinde Welper dargestellten Maßnahmen für die Beseitigung des in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke anfallenden Abwassers nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die in den Ortsteilen vorgesehenen Kleinkläranlagen erreichen nicht das einer Kanalisation gleichwertige Umweltschutzniveau.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass vorliegend zudem auch die weiteren Voraussetzungen für eine ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, anstelle einer Kanalisation andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, nicht bestehen. Das Gericht nimmt hierzu richtungsweisend wie folgt Stellung:

Derartige anderen Methoden müssen nach Art. 3 Abs.1 UA 3 der Richtlinie 91/271/EWG das gleiche Umweltschutzniveau einer Kanalisation gewährleisten und kommen nur dann in Betracht, wenn eine Kanalisation entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre.

Diese Voraussetzungen beurteilt das Oberverwaltungsgericht bezogen auf jedwede Kleinkläranlagen sowie abflusslose Gruben in den benannten Ortsteilen der Gemeinde Welver als nicht erfüllt.

Ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt wird weder durch abflusslose Gruben (Rz. 70 des benannten Urteils des OVG NRW), noch durch Kleinkläranlagen in den Ortsteilen erreicht werden können (Rz. 82 ff.).

Bereits die in den Ortsteilen vorgesehene Häufung der Kleinkläranlagen führt zu einer entsprechenden Vervielfachung der mit einer einzelnen Kleinkläranlage verbundenen Risiken und Nachteile. Auch geht die im Unterschied zu § 53 LWG stehende personelle Zuordnung der Abwasserbeseitigungspflicht angesichts der erforderlichen Langfristigkeit der Betrachtung zumindest mit Unwägbarkeiten und Risiken einher, die bei einer Kanalisation wegen der diesbezüglichen gesicherten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht auftreten.

Überdies fehlt es an Besonderheiten, die ein Absehen von einer Kanalisation rechtfertigen könnten (Rz. 85 ff.). Die Einrichtung einer Kanalisation wäre vorliegend insbesondere nicht mit übermäßigen Kosten verbunden. Das Gericht nimmt hierzu in den Rz. 85 ff. ausführlich Stellung.

Ziffer 1 und Ziffer 2 des o.g. Ratsbeschlusses verletzen das geltende Recht. Im Kontext beinhalten sie die Beibehaltung und Manifestierung von entsprechend der Ziff.2 Lit a)-c) modifizierten Kleinkläranlagen in das künftige Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver. Aufgrund der dahingehend bestehenden zuvor benannten richtungsweisenden Rechtsprechung des OVG NRW ist vorliegend davon auszugehen, dass auch modifizierte Kleinkläranlagen in den benannten Ortsteilen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Das Gericht weist insoweit auf die Rechtswidrigkeit von Kleinkläranlagen insgesamt in diesen Ortsteilen ausdrücklich hin. Eine Verletzung der §§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F. bleibt bestehen.

Ziffer 3 des Ratsbeschlusses beinhaltet die Vorbereitung der Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 in Form der Beauftragung der Erstellung eines externen Gutachtens. Da bereits der Ratsbeschluss zu Ziffer 1 und 2 rechtswidrig ist, erweist sich auch der diese Maßnahmen vorbereitende Ratsbeschluss zu Ziffer 3 als rechtswidrig. Auch hier liegt ein Verstoß gegen §§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F. vor.

Darüber hinaus verstößt der Ratsbeschluss zu Ziffer 3 gegen den in § 75 GO NRW gesetzlich verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeindlichen Handelns. Die Gemeinde Welver befindet sich in defizitärer Haushaltslage und nimmt pflichtig am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ teil. Sofern der Rat der Gemeinde im vorliegenden Falle angesichts eines in dieser Sache bereits vorhandenen Ratsbeschlusses sowie der eindeutigen richtungsweisenden höchstrichterlichen Rechtsprechung des OVG NRW beabsichtigt, ein weiteres kostenverursachendes Gutachten zur Durchsetzung einer vermeintlichen Zulässigkeit von Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke zu beauftragen, widerspricht das der gesetzlichen Verpflichtung des

Rates zu einem möglichst ökonomischen und sparsamen Einsatz der Haushaltsmittel. Das gilt einmal mehr für die dem Stärkungspaktgesetz unterliegende Gemeinde Welver.

Am 14.10.2016 wurde den Ratsmitgliedern dieser Sachverhalt schriftlich mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beschluss vom 28.09.2016 aufzuheben.

Beschluss I vom 26.10.2016:

Die BG-Fraktion stimmt bei diesem Beschluss nicht mit und hat den Ratssaal verlassen.

Auf Antrag der FDP-Fraktion beschließt der Rat mit

13 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen

den Beschluss über die Beanstandung auszusetzen.

RM Eusterholz war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Beschluss II vom 26.10.2016:

Die BG-Fraktion stimmt bei diesem Beschluss nicht mit und hat den Ratssaal verlassen.

Auf Antrag der FDP-Fraktion beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen

Prof. Dr. Kotulla zu einer Sondersitzung des Rates Anfang Januar 2017 einzuladen.

RM Eusterholz war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 14.12.2016:

Durch die Aussetzung der Entscheidung des Rates über die Aufhebung des vom Bürgermeister beanstandeten Beschlusses stellt sich die Frage, ob gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW weiterhin die aufschiebende Wirkung besteht, bis sich der Rat erneut damit beschäftigt, oder ob bereits zwischenzeitlich eine Entscheidung der Kommunalaufsicht zur Aufhebung des Beschlusses bindend werden könnte.

Die Kommunalaufsicht hat aktuell Bürgermeister Schumacher darum gebeten, diese Angelegenheit wieder als Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Rates aufzunehmen. Dazu wurde erst am 02.12.2016 eine eigene Beschlussvorlage der Kommunalaufsicht eingereicht.

Diese Vorlage ist als Anlage beigefügt, konnte jedoch bisher verwaltungsseitig nicht geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, der Beschlussempfehlung der Kommunalaufsicht zu folgen.

Beschlussvorlage
Sitzung des Rates der Gemeinde Welper am 14.12.2016

TOP:

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2012-2017 der Gemeinde Welper

Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke der Gemeinde Welper

hier: Entscheidung über die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016, dort TOP 15

Sachverhaltsdarstellung:

Die in der Abwasserbeseitigungsproblematik der Gemeinde Welper bestehende besondere Beschlusslage des Rates der Gemeinde Welper war Anlass für eine aktualisierte Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Prüfung und Beurteilung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung durch das Urteil des OVG NRW v. 12.03.2013 – Az. 20 A 1564/10 -, der aktuellen wasserrechtlichen Gesetzeslage unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie der vorliegenden Stellungnahme des Prof. Kotulla vom 04.10.2016.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird Ihnen im Folgenden dargestellt. Vorweg wird als gemeinsame Informationsbasis der Sachverhalt von 2006 bis heute dargestellt.

I) Sachverhalt

Die Gemeinde Welper ist eine kreisangehörige Gemeinde mit ca. 13.000 Einwohnern, deren Gemeindegebiet sich auf insgesamt 21 Ortsteile erstreckt. Die Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn sind bauplanungsrechtlich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen und nicht mit einer gemeindlichen Kanalisation ausgestattet. Das Abwasser wird durch private Anlagen, überwiegend durch Kleinkläranlagen, beseitigt. Andere Ortsteile der Gemeinde sind kanalisiert. Das dort anfallende Abwasser wird in der gemeindlichen Kanalisation gesammelt und in zentralen Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt, in dessen Verbandsgebiet die Gemeinde liegt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper mit Stand 1998 sah vor, die betroffenen Ortsteile teilweise an eine vorhandene zentrale Kläranlage anzuschließen und teilweise eine weitere gemeinsame Kläranlage zu errichten. Die im Jahre 2006 vorgelegte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes definierte die o.g. Ortsteile als sog. „Sonderentwässerungsgebiete“. Das dort anfallende Abwasser sollte ohne äußere Erschließung vorrangig durch Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer beseitigt werden. Die Kleinkläranlagen sollten auf den privaten Grundstücken, auf denen das Ab-

wasser anfällt, als Einzelanlagen für jeweils ein Grundstück oder als Gruppenanlagen für mehrere Grundstücke erstellt werden. Zusätzlich sollten ebenfalls auf privaten Grundstücken einige abflusslose Gruben errichtet werden. Für Grundstücke, deren Eigentümer dem Konzept nicht zustimmten, sollten auf gemeindlichen Flächen einige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vorgesehen werden. Insgesamt handelte es sich um 167 Einzelkläranlagen, 16 Gruppenkläranlagen und 15 abflusslose Gruben für 240 Grundstücke und 743 Einwohner; hiervon entfielen 183 Anlagen auf private Grundstücke. Die Kleinkläranlagen sollten überwiegend mit Membran-Technik und teilweise mit SBR-Technik ausgestattet werden. Die Kosten von Bau und Betrieb der Anlagen auf den privaten Grundstücken sollten von den jeweiligen Eigentümern getragen werden. Sämtliche Anlagen sollten als gemeindliche Anlagen betrieben werden. Beim Bau und Betrieb der Anlagen wollte sich die Gemeinde eines örtlichen Abwasservereins bedienen, der zu diesem Zweck bereits gegründet wurde. Bestand und Betrieb der Anlagen auf den privaten Grundstücken sollten grundbuchlich abgesichert werden. Neubauvorhaben sollten nur genehmigt werden können, wenn der Bauherr sich mit einer gemeindlich betriebenen Kleinkläranlage auf privatem Gelände einverstanden erklärte.

Die Bezirksregierung Arnsberg beanstandete das ABK im Juni 2008, soweit dort für die Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn eine dezentrale Entwässerung vorgesehen wurde. Gegen diese Beanstandung wandte sich die Gemeinde Welper mit der im Januar 2009 erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klage mit Urteil aus Juni 2010 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Gemeinde Welper mit der Berufung zum OVG NRW. Dieses hat mit Urteil vom 12.03.2013 die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 27.11.2013 entschied der Rat der Gemeinde Welper, die sog. „Sonderentwässerungsgebiete“ Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn mittelfristig in Form von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckrohrleitung und Hauspumpstationen zu entwässern und so an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen. Ferner beschloss der Rat, die Planungen der Abwasseranlagen für die Sonderentwässerungsgebiete noch innerhalb der Geltungsdauer der Fortschreibung des ABK für 2012 – 2017 durchzuführen und konkret für 2017 festzusetzen. Schließlich beschloss der Rat, dass die Errichtungen der Abwasseranlagen für die Sonderentwässerungsgebiete innerhalb der Geltungsdauer der nächsten Fortschreibung des ABK für 2018 – 2023 erfolgen und im Zuge des nächsten Fortschreibungsprozesses konkret festzusetzen sind. Dieser Beschluss wurde nicht beanstandet bzw. aufgehoben.

Mit Schreiben vom 14.07.2016 forderte die Bezirksregierung Arnsberg den Bürgermeister der Gemeinde Welper auf, das im November 2013 beschlossene ABK 2012 – 2017 umzusetzen.

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 15 – Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes – nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat hält an einer dezentralen Entwässerung durch den aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in der Gemeinde Welper.

Der Rat stellt hierzu fest, dass nach der Entscheidung des OVG vom 12.03.2013 die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, wegen der Unwirksamkeit dieser Bestimmung nicht notwendig ist. § 4 Abs. 1 Kom

AbwV steht nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung erlassen worden ist (Urteil des OVG Münster vom 12.03.2013, Seite 14).

2. Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in ein künftiges ABK übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 –Az.: 20 A 1564/10-neu- unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu formulieren:
 - a. Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung;
 - b. Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist;
 - c. ausfahrbare Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privaten oder öffentlichen Grund ersetzt.
3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von zehn Tagen Prof. Dr. Kotulla, Universität Bielefeld, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK zu beauftragen. Die Fraktionen erhalten innerhalb dieser Frist eine Durchschrift des Auftragschreibens.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest hat den Bürgermeister mit Verfügung vom 29.09.2016 aufgefordert, im Hinblick auf die beabsichtigte Anweisung zur Beanstandung des Ratsbeschlusses die unter Ziffer 3 des Beschlusstextes benannte Beauftragung des Gutachters zu unterlassen. Mit Verfügung vom 06.10.2016 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Soest den Bürgermeister der Gemeinde Welver angewiesen, den o.g. Beschluss des Rates vom 28.09.2016 zu beanstanden (§§ 122 Abs.1 Satz 1, 54 Abs. 2 GO NRW).

Der Bürgermeister der Gemeinde Welver erklärte mit Schreiben vom 14.10.2016 gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, dass er der Anweisung zur Beanstandung nachgekommen sei und die Vorgaben des ABK aus dem Jahr 2012 – 2017 umgesetzt werden. Die Kosten für die im Jahr 2017 durchzuführenden Planungsarbeiten seien im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 eingestellt. Aufgrund personeller Engpässe sei die Gemeindeverwaltung aktuell nicht zu einer intensiven Planung zum Anschluss der betroffenen Ortsteile in der Lage.

Die Beanstandung gegenüber den Ratsmitgliedern erfolgte schriftlich durch den Bürgermeister. Die Entscheidung über die Beanstandung wurde dem Rat in seiner Sitzung am 26.10.2016 zum Beschluss vorgelegt.

In der Ratssitzung am 26.10.2016 fasste der Rat der Gemeinde Welver den Beschluss, den Beschluss über die Beanstandung auszusetzen.

II) Rechtslage

Der Beschluss des Rates vom 28.09.2016 ist rechtswidrig. Dies ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- 1) Nach dem Urteil des OVG NRW vom 12.03.2013 – 20 A 1564/10 – genügt die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 für die Ortsteile Klotingen, Einecke, Berwicke und Stocklarn der Gemeinde Welver vorgesehene Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben nicht den Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung. Sie ist mithin rechtswidrig.

Das Urteil des OVG NRW ist rechtskräftig. Es entfaltet insoweit Bindungswirkung. Das bedeutet, dass ein Gericht in einem nachfolgenden Rechtsstreit den Inhalt der bestehenden rechtskräftigen Entscheidung seinem Urteil zugrunde zu legen hat.

- 2) Die Nutzung von Kleinkläranlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Fall der Gemeinde Welper ist auf der Grundlage und vor dem Hintergrund der rechtskräftigen rechtlichen Erwägungen der o.g. Entscheidung des OVG NRW, der aktuellen Gesetzeslage und der aktuellen fachlichen Einschätzung zum Stand der Technik auch in zukünftigen ABKs rechtswidrig. Dies belegen insbesondere die exemplarischen fachlichen Nachweise der Reinigungswirkung entsprechender Kleinkläranlagen.
- 3) Der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 steht im Widerspruch zum Beschluss des Rates der Gemeinde Welper vom 27.11.2013. Letzterer bzw. das insoweit beschlossene ABK 2012-2017 mit der Verpflichtung zur Kanalisierung der Ortsteile wurde weder beanstandet, noch auf andere Weise aufgehoben.

Ziff. 1 und 2 des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 beziehen sich auf das Beibehalten von rechtswidrigen dezentralen Kleinkläranlagen in den benannten vier Ortsteilen der Gemeinde Welper.

Ziffer 3 des Ratsbeschlusses beinhaltet die Vorbereitung der rechtswidrigen Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 in Form der Beauftragung der Erstellung eines externen Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK mit dem Inhalt rechtswidriger Kleinkläranlagen.

Da bereits der Ratsbeschluss zu Ziffer 1 und 2 rechtswidrig ist, erweist sich ebenso der diese Maßnahmen vorbereitende Ratsbeschluss zu Ziffer 3 als rechtswidrig.

Zu 1) Entscheidung des OVG NRW vom 12.03.2013 - 20 A 1564/10 –

Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der sog. „Sonderentwässerungsgebiete“ sind nicht vereinbar mit den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung. Diese gesetzlichen Regelungen sind dem gemeindlichen Handlungsspielraum entzogen und damit nicht Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung.

Ein etwaiger Verstoß des § 4 Abs. 1 KomAbwV gegen die Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 2a LWG zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG ist für dieses Ergebnis unerheblich.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 der Gemeinde Welper vorgesehene Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben genügt nicht den Anforderungen. Sie beeinträchtigt im Gegenteil das Wohl der Allgemeinheit. Die beabsichtigten Maßnahmen bleiben hinter dem hohen technischen Standard der Abwasserbeseitigung und dem damit verbundenen Schutz der Gewässer sowie der Volksgesundheit zurück, den eine Kanalisation mit Anschluss an eine größere Kläranlage bietet. Gründe, die ein Absehen von der Realisierung dieses Standards rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Der vorliegend maßgebende Art. 3 Abs. 1 UA 3 der Richtlinie 91/271/EWG lässt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Kanalisation zu. Andere Methoden müssen

- das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten
- und
- kommen nur dann in Betracht, wenn eine Kanalisation entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre.

Beide Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Fall der Gemeinde Welper nicht erfüllt.

Die im ABK 2006 beabsichtigten dezentralen Anlagen bleiben, was ihr Umweltschutzniveau anbelangt, deutlich hinter demjenigen einer Kanalisation zurück. Weder mit Membran-Technik und teilweise mit SBR-Technik ausgestattete Kleinkläranlagen, noch abflusslose Gruben stellen unter den gegebenen Bedingungen der betroffenen Ortsteile der Gemeinde Welper ein adäquates Mittel für die Abwasserbeseitigung dar. Die vorgesehenen Kleinkläranlagen erreichen mangels einer vergleichbaren Reinigungsleistung kein einer Kanalisation gleichwertiges Umweltschutzniveau. Darüber hinaus führt die vorgesehene Häufung der Kleinkläranlagen in den vier Ortsteilen zu einer entsprechenden Vervielfältigung der mit einer einzelnen Kleinkläranlage verbundenen Risiken und Nachteile. Auch ist bei einer Kleinkläranlage zumindest bezogen auf längere Zeiträume der Nutzung fraglich, ob ihre Leistung derjenigen einer größeren Kläranlage gleichkommt. Kleinkläranlagen sind nach Auffassung des Gerichts aufgrund ihrer Auslegung unumgänglich in ihrer technischen Leistungsfähigkeit begrenzt. Selbst eine aufwendige intensive Überwachung hat naturgemäß Lücken und geht mit dem Risiko von Unzulänglichkeiten einher.

Außerdem fehlt es an sonstigen Besonderheiten, die ein Absehen von einer Kanalisation rechtfertigen könnten. Insbesondere kommen die mutmaßlich mit der Einrichtung einer Kanalisation verbundenen übermäßigen Kosten nicht in Betracht. Eine von der Gemeinde Welper eingeholte vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung stützt nicht die Annahme, eine Kanalisation sei zu teuer.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil keine Abweichung von dem Regelfall einer Kanalisation im Falle der Gemeinde Welper ermöglicht.

Die im Leitsatz der Redaktion JURIS unter Ziff. 3 gewählte Formulierung „genügt in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen“ findet sich nicht im Originaltext des Urteils. Es handelt sich hierbei um eine subjektive redaktionelle Wertung von JURIS.

Zu 2) Nutzung von Kleinkläranlagen in zukünftigen ABKen

Die im Beschluss des Rates der Gemeinde Welper vom 28.09.2016 dargestellte „dezentrale Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen“ ist unter allen Umständen im konkreten Fall auch gegenwärtig und prognostisch nicht geeignet, ein Umweltschutzniveau sicherzustellen, das dem einer Kanalisation entspricht. Eine Ausnahme von der Kanalisation ist damit auch zukünftig nicht gegeben.

Nach wie vor bestehen keine dezentralen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung, die ein vergleichbares Umweltschutzniveau gewährleisten.

Die unter Ziff. 1) erläuterten gesetzlichen Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung haben nach der aktuellen Neuregelung des Wasserrechts keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Vorstehende rechtliche Ausführungen auf der Basis des Urteils des OVG NRW vom 12.03.2013 gelten insoweit aktuell fort.

Sowohl die vom OVG NRW in seiner Entscheidung vom 12.03.2013 zugrunde gelegte Compas-Studie „Betriebsverhalten von KKA“, als auch vorliegende Untersuchungsergebnisse im Vergleich des Ablaufs der zentralen Kläranlage der Gemeinde Welver mit Betriebsergebnissen von 21 Membran-Kleinkläranlagen (derzeit und bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des OVG NRW vom 12.03.2013 berücksichtigte beste verfügbare KKA Technologie in der Praxis) zeigen eindeutig, dass die Reinigungsleistung der zentralen Kläranlage sehr viel besser ist, als der Ablauf aus den Membran-Kleinkläranlagen. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede deutlich:

		Kläranlage Welver			
		Ergebnisse der Selbstüberwachung			
		Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2015			
		Anzahl			
Stoffname	der	MIN	MITTEL	MAX	
	Werte	(mg/l)	(mg/l)	(mg/l)	
Chemischer Sauerstoffbedarf	208	8,00	18,66	30,00	
Stickstoff, mineralisch (NH ₄ , NO ₃ , NO ₂)	208	2,22	5,34	10,00	
Ammonium-Stickstoff	208	0,03	0,32	2,27	
Gesamtposphat-Phosphor	208	0,31	0,93	1,60	
Nitrat-Stickstoff	208	0,05	2,90	8,00	
Nitrit-Stickstoff	208	0,02	0,07	0,25	

		21 Kleinkläranlagen Membrananlagen			
		Dahler Feld in Selm			
		vom Lippeverband gewartet			
		Ergebnisse der Selbstüberwachung 2 x /anno			
		Zeitraum: 2012 bis 2016			
		Anzahl			
Stoffname	der	MIN	MITTEL	MAX	
	Werte	(mg/l)	(mg/l)	(mg/l)	
Chemischer Sauerstoffbedarf	207	9,65	31,69	153,00	
Stickstoff, mineralisch (NH ₄ , NO ₃ , NO ₂)	183	0,00	12,26	109,00	
Ammonium-Stickstoff					
Gesamtposphat-Phosphor					
Nitrat-Stickstoff	203	0,02	44,43	136,00	
Nitrit-Stickstoff					

Die ausgewerteten Messergebnisse zeigen, dass zentrale Kläranlagen grundsätzlich sehr konstant mit geringen Schwankungsbreiten arbeiten. Kleinkläranlagen sind diesbezüglich anfällig für das individuell wechselhafte hydraulische Nutzungsverhalten, ohne dass eine grundsätzliche Betriebsstörung gegeben ist. Daran ändert auch ein etwaiges und im Ratsbeschluss vom 28.09.2016 formuliertes „zentrales elektronisches Überwachungssystem analog zu Großanlagen“ nichts im Sinne einer Zulässigkeit von Kleinkläranlagen.

Die Aussage in der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Kotulla, dass Kleinkläranlagen in ihrer Betriebssicherheit ebenso kontrolliert werden könnten wie zentrale Kläranlagen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Weitere hypothetische technische Verbesserungsmöglichkeiten bleiben völlig unsubstantiiert und wurden nicht einmal im Ansatz benannt.

Sofern Herr Prof. Dr. Kotulla in seiner Stellungnahme ausdrücklich betont, dass gesetzlich Ausnahmen von einer Kanalisation in Form einer dezentralen Entwässerung in Form von Gruppenkläranlagen oder Kleinkläranlagen grundsätzlich möglich sind, stimmt diese Aussage durchaus mit der vorliegend dargelegten Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörden überein. Ausnahmen sind gesetzlich grundsätzlich möglich. Nach der Rechtslage sowie dem aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen allerdings wie zuvor erläutert jegliche Kleinkläranlagen in den vier benannten Ortsteilen der Gemeinde Welver die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für diese Ausnahme nicht. Eine substantiierte Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist durch Herrn Prof. Dr. Kotulla nicht erfolgt. Hypothetische Erwägungen vermögen den Bestand einer gesetzlichen Ausnahme nicht zu stützen.

Der Ratsbeschluss steht auch unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse im Widerspruch zur aus Rechtsprechung des OVG NRW vom 12.03.2013 abzuleitenden aktuellen Rechtslage. Er ist daher auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Zu 3) Widersprüchlichkeit der Ratsbeschlüsse

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 28.09.2016 widerspricht dem Beschluss des Rates vom 27.11.2013. Während seinerzeit der Anschluss der sog. „Sonderentwässerungsgebiete“ mittels Druckrohrleitungen und Hauspumpstationen beschlossen wurde, hat der Rat der Gemeinde Welver nunmehr beschlossen, „an einer dezentralen Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke festzuhalten“. Beide Vorgehensweisen schließen sich gegenseitig denkwidrig aus. Ungeachtet möglicher Folgewirkungen für den Bestand des ABK 2012 – 2017, wurde jedenfalls der Beschluss vom 27.11.2013 nicht aufgehoben. Der Beschluss vom 28.09.2016 ist daher auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Der Ratsbeschluss vom 27.11.2013 ist rechtswirksam. Der Wortlaut der Beschlussfassung vom 28.09.2016 lässt nicht erkennen, dass der seinerzeitige Beschluss des Rates der Gemeinde Welver aufgehoben werden sollte.

Auch im Wege der Auslegung kann nicht angenommen werden, dass der Beschluss vom 27.11.2013 durch die neuerliche Beschlussfassung wirkungslos geworden ist. Denn das würde zugleich den Bestand des ABK 2012 – 2017, dessen wesentliche Regelung u.a. die Erstellung der Planungsleistungen für die Kanalisation im Jahr 2017 ist, in Frage stellen und seinerseits einen Verstoß gegen die gemeindliche Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 i.V.m. § 47 LWG darstellen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rat der Gemeinde Welver wissentlich und willentlich einen derart rechtswidrigen Ratsbeschluss fassen wollte. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, kann eine solche Annahme nicht im Wege der juristischen Auslegung herangezogen werden.

Eine Unwirksamkeit des Ratsbeschlusses vom 27.11.2013 folgt schließlich nicht aus der Tatsache, dass sich die Zusammensetzung des Rates der Gemeinde Welver nach der Kommunalwahl im Jahre 2014 verändert hat. Aus der Tatsache, dass der Rat kein Parlament im eigentlichen Sinne ist, folgt, dass der im Parlamentsrecht geltende Grundsatz der Diskontinuität auf ihn nicht anwendbar ist. Der Grundsatz der Diskontinuität besagt, dass Gesetzesvorlagen mit dem Ablauf der Wahlperiode ihre Erledigung finden. Der Rat ist Verwaltungsorgan der Gemeinde (vgl. PdK, Held/Becker/Decker/Faber u.a., § 40 m.w.N.). Daher ist auch der im Jahr 2014 neu konstituierte Rat an die Beschlusslage vom 27.11.2013 gebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, der Beanstandung des Bürgermeisters vom 14.10.2016 stattzugeben und den Beschluss des Rates vom 28.09.2016, dort TOP 15, aufzuheben.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 02.12.2016

Bürgermeister	<i>Sellu 2.12.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 02.12.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>16</i>	oef	14.12.2016				

**Betr.: Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung in den Flüchtlingsunterkünften ehemalige Hauptschule und Eilmsener Wald;
 hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.12.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 14.12.2016:

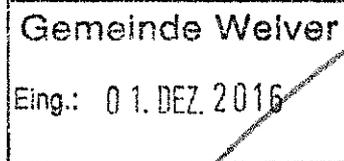
Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion!

Da die Beratungen im Rat abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein **Beschlussvorschlag**.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver



Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

02/12/16

Welver, den 01.12.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG: beantragt, zur nächsten Sitzung im öffentlichen Teil des Rates am 14.12.2016, mehrere Vorschläge der Verwaltung zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung in den Flüchtlingsunterkünften ehemalige Hauptschule und Eilmser Wald, zu erhalten.

Hierbei soll eine Trennung in den Möglichkeiten für die ehemalige Hauptschule und die Unterkunft Eilmser Wald erfolgen.

Kopien entsprechender, der Verwaltung vorliegenden, neueren Angebote, wie in der HFA-Sitzung vom 30.11.2016 erklärt, sind für einen gleichlautenden Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff